Bundesrat **Drucksache 497/02**

31.05.02

Vk - AS - G - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

A. Zielsetzung

Durchführung notwendiger Änderungen, redaktioneller Anpassungen und Klarstellungen, insbesondere der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die sich nach der umfassenden Neuregelung des Fahrerlaubnisrechts auf Grund der mittlerweile gemachten ersten Erfahrungen ergeben haben.

B. Lösung

Neues Konzept für die Anforderungen an die Überprüfung des Sehvermögens im Fahrerlaubnisrecht, Neufassung der Liste der Drittstaaten, deren Führerscheine eine prüfungsfreie „Umschreibung" in eine deutsche Fahrerlaubnis zulassen, Absenkung des Mindestalters zum Erwerb einer „Bus-Fahrerlaubnis" im Rahmen der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung, Neufassung der Regelungen zum Führen motorisierter Krankenfahrstühle, Vereinfachung der Regelung über Eigenauskünfte aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister, Einführung einer Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung" für die Pkw-Fahrerlaubnisprüfung, Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung des Fahrschulunterrichts.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Tendenziell kann von einer Entlastung der Kosten für die Wirtschaft ausgegangen werden.

Bundesrat **Drucksache 497/02**

31.05.02

Vk - AS - G - In

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 31. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 497/02

Verordnung
zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

Vom .....

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis k, m, n, r und u bis x, des § 30c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie des § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e, g bis k, m, r und u bis x neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), § 30c Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und § 63 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 6 Abs. 1, § 30c Abs. 1 und § 63 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und

- des § 6 Abs. 3, des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 2, des § 31 Abs. 6 sowie des § 33a Abs. 5 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) und geändert durch Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 18 Abs. 4 eingefügt durch Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 19 Abs. 2 eingefügt durch Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe d des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 31 Abs. 6 eingefügt durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und neu gefasst durch Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747)

und § 33a Abs. 5 eingefügt durch Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 6 Abs. 1, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 31 Abs. 6 und § 33a Abs. 5 zuletzt geändert durch Artikel 245 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

sowie auf Grund

- des § 4 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 4 Abs. 3 neu gefasst durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), § 23 Abs. 2 neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) und geändert durch Artikel 2 Nr. 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) und durch Artikel 245 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt II (Führen von Kraftfahrzeugen) werden in Nummer 1 in der Angabe zu § 5 die Wörter „Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und motorisierten Krankenfahrstühlen" durch die Wörter „ Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas" und in Nummer 9 die Wörter „,Krankenkraftwagen und Personenkraftwagen im Linienverkehr" durch die Wörter „und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen" ersetzt.

   b) Im Abschnitt „Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung" werden in Nummer 1 und 2

jeweils die Wörter „und motorisierte Krankenfahrstühle“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h, einer Breite über alles von maximal 110 cm und einer Heckmarkierungstafel nach der ECE-Regelung 69 oben an der Fahrzeugrückseite),“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 werden die Wörter “und motorisierten Krankenfahrstühlen” gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ”oder einen Krankenfahrstuhl (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)” und die Wörter ”der eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h hat,” gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „jeweils“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter “oder Krankenfahrstuhls” gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Text zu Klasse M wird vor dem Wort „Kleinkrafträder" das Wort „Zweirädrige" eingefügt.

      bb) Im Text zu Klasse L werden die Wörter „Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge" durch die Wörter „Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils" ersetzt.

   b) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Wörter „Fahrzeugen, die im" durch die Wörter „ Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im" ersetzt.

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, beträgt das Mindestalter für die Klasse B und für den gemäss der Berufsausbildung stufenweisen Zugang zu den Klassen C1 und C1E 17 Jahre sowie für den entsprechenden Zugang zu den Klassen D, D1, DE und D1E 20 Jahre. Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis, falls diese vor Vollendung des Mindestalters nach Absatz 1 erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen. Eine Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E vor Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters setzt weiter voraus, dass der Bewerber seit mindestens zwei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt. Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland und nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage, dass nur Fahrten im Inland zulässig sind, entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat. Die Auflage, dass von der Fahrerlaubnis nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses Gebrauch gemacht werden darf, entfällt entweder bei Errei-

chen des Mindestalters oder wenn der Fahrerlaubnisinhaber über eine abgeschlossene Ausbildung nach Satz 1 verfügt."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Verwaltung" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „„Betriebsmedizin"" ein Komma angefügt.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin" oder

5. Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt,".

b) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Anlage 6 Nr. 1" durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 1.1" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaub-

nisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 einzureichen."

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Abs. 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 5 bis 7" durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 7 bis 9" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „ der Fahrerlaubnis der Klasse M" durch die Wörter „den Fahrerlaubnissen der Klassen M und T" ersetzt.

9. In § 19 Abs. 5 Nr. 3 werden die Wörter „oder über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung" durch die Wörter „ über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer (Deutsches Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold)" ersetzt.

10. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „ nach § 12 Abs. 5" durch die Angabe „ nach § 12 Abs. 4 oder ein Zeugnis nach § 12 Abs. 5" ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „ein Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen“ durch die Wörter „ eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers für fünf Jahre,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre.“

12. Dem § 24 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verlängerung der Klassen D, D1, DE und D1E kann nur dann über die Vollendung des 50. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 2 nachweist.“

13. In § 26 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstfahrzeugen“ die Wörter „der Bundeswehr“ eingefügt.

14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „augenärztliche Untersuchung“ durch die Wörter „Untersuchung des Sehvermögens“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstfahrerlaubnis“ die Wörter „der Bundeswehr“ eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 21. März 2000 der Kommission über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABl. EG Nr. L 91 S. 1) in der jeweiligen Fassung[1]. Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisklassen, für die die Entscheidung der Kommission keine entsprechenden Klassen ausweist. Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen L, M und T gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder".

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Recht, von einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen."

---

[1] Zur Zeit gilt die Entscheidung der Kommission vom 21. März 2000 über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABl. EG Nr. L 91 S. 1).

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „augenärztliche Untersuchung“ durch die Wörter „Untersuchung des Sehvermögens“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder enthält der ausländische Führerschein den Vermerk, dass die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sind bis zum Tag der Antragstellung mehr als zwei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften über die Ausbildung keine Anwendung.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Außerdem hat der Antragsteller sämtliche weitere Führerscheine abzuliefern, soweit sie sich auf die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis beziehen, die Grundlage der Erteilung der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis ist. Die Fahrerlaubnisbehörde sendet die Führerscheine unter Angabe der Gründe über das Kraftfahrt-Bundesamt an die Behörde zurück, die sie jeweils ausgestellt hatte.“

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „augenärztliche Untersuchung“ durch die Wörter „Untersuchung des Sehvermögens“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sind bis zum Tag der Antragstellung mehr als drei Jahre verstrichen, finden nur die Vorschriften über die Ausbildung keine Anwendung".

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „oder enthält der ausländische Führerschein den Vermerk, dass die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1" durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Absatzes 1" durch die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verwahrte Führerscheine können nach drei Jahren vernichtet werden."

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 6" durch die Angabe „Satz 2 bis 7" ersetzt.

18. Dem § 36 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich ist auf die Problematik der wiederholten Verkehrszuwiderhandlungen einzugehen."

19. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zweiten" durch das Wort „fünften" ersetzt.

20. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „§ 2a Abs. 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes" durch die Angabe „§ 2a Abs**. 2, 3 bis 5** des Straßenverkehrsgesetzes" ersetzt.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ sind einem besonderen Aufbauseminar zuzuweisen" durch die Wörter „sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszuwiderhandlungen

begangen haben, einem besonderen Aufbauseminar nach § 36 zuzuweisen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

22. In § 45 Abs. 2 werden die Angabe „§ 43 Satz 1“ durch die Angabe „§ 43“ und die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

23. Vor § 48 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„9. Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen“.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist.“

b) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „Anlage 6 Nr. 2.2“ durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt.“

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage 6 Nr. 2.2“ durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 2“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „24“ wird durch die Angabe „24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nr. 2 nachweist.

25. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Nummer des Führerscheins, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und der fortlaufenden Nummer des über die Fahrerlaubnis ausgestellten Führerscheins (Führerscheinnummer), oder die Nummer der befristeten Prüfungsbescheinigung, bestehend aus der Fahrerlaubnisnummer und einer angefügten Null,".

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. die Behörde, die den Führerschein, den Ersatzführerschein oder die Prüfungsbescheinigung (§ 22 Abs. 4 Satz 7) ausgestellt hat,“.

c) In Nummer 10 werden die Wörter „der Tag der Ausstellung und“ gestrichen.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Übermittelt werden dürfen nur die Daten nach § 51 unter den dort genannten

Voraussetzungen."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

27. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „§ 58 Nr. 1 bis 15" durch die Angabe „§ 57 Nr. 1 bis 15" ersetzt.

28 § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 9 werden nach dem Wort „Kennziffer" die Wörter „sowie den Tag des Ablaufs einer Sperrfrist" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Folge" durch das Wort „Folgen" ersetzt.

29. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII" durch die Angabe „Nummer 3.7 der Anlage VIII b" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
„1. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,".

30. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 4a werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 werden bereitgehalten für die für Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen sowie für die für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen.
(4) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden bereitgehalten für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden

und ihren Nebenfolgen nach dem Straßenverkehrsgesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr zuständigen Stellen.
(5) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden bereitgehalten für die für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Stellen."

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

31. In § 64 Abs. 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. die Ablichtung des Personalausweises oder des Passes oder
3. bei persönlicher Antragstellung der Personalausweis, der Pass oder der behördliche Dienstausweis."

32. § 66 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

33. In § 71 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Anerkennung ist außerdem zurückzunehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes, im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 2 nicht vorgelegen hat, insbesondere weil dem Berater die Fahrerlaubnis wegen wiederholter Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Straftaten entzogen wurde oder Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit begangen wurden; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die persönliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, auch in Verbindung mit § 2a Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes) weggefallen ist."

34. § 73 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und der obersten Landesbehörden werden für die Dienstbereiche der Bundeswehr,

des Bundesgrenzschutzes und der Polizei durch deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien wahrgenommen."

35. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1" die Angabe „oder § 76 Nr. 2" eingefügt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „oder eine Ausbildung zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen" gestrichen und die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 5" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

c) In Nummer 9 wird vor der Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 1" die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4," eingefügt.

d) In Nummer 10 wird nach der Angabe „des § 29 Abs. 3 Satz 2," die Angabe „des § 30 Abs. 3 Satz 2," eingefügt.

36. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Krankenfahrstühle)
Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung sind berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung und nach § 76 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung zu führen.

b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Prüfung für das Führen von Mofas)".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 5 Abs. 4 und Anlagen 1 und 2 (Prüfbescheinigung für Mofas/Krankenfahrstühle)

Prüfbescheinigungen für Mofas und Krankenfahrstühle, die nach den bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. Prüfbescheinigungen für Mofas, die dem Muster der Anlage 2 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 weiter ausgefertigt werden."

d) In Nummer 7 Satz 1 wird das Wort „Dienstkraftomnibusse" durch die Wörter „Dienstkraftfahrzeuge zur Personenbeförderung der Klassen D oder D1" ersetzt.

e) In Nummer 8 Satz 1 wird im Satzteil vor dem Buchstaben a vor dem Wort „Kleinkrafträder" das Wort „zweirädrige" eingefügt.

f) In Nummer 9 wird Satz 16 aufgehoben.

g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 20 (Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug der Klasse 3 alten Rechts)

Personen, denen eine Fahrerlaubnis alten Rechts der Klasse 3 entzogen wurde, werden im Rahmen einer Neuerteilung nach § 20 auf Antrag außer der Klasse B auch die Klassen BE, C1 und C1E, sowie die Klasse A1, sofern die Klasse 3 vor dem 1. April 1980 erteilt war, ohne Ablegung der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnisprüfungen erteilt, wenn die Fahrerlaubnisbehörde auf die Ablegung der Prüfung für die Klasse B nach § 20 Abs. 2 verzichtet hat.

h) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 3“ ersetzt.

i) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. § 48 Abs. 3 (Weitergeltung der bisherigen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung)

Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die nach den bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt sind, bleiben gültig. Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die dem Muster 4 der Anlage 8 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2002 weiter ausgefertigt werden.“

37. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

38. Die Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

39. Die Anlage 3 zu § 6 Abs. 7 erhält die aus dem Anhang 3 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

40. In Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 wird in der Vorbemerkung die Nummer 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „Grundlage der Beurteilung“ werden durch die Wörter „Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung“ ersetzt.

41. Die Anlage 5 zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines medizinisch-psychologischen Gutachtens“ werden durch die Wörter „eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung“ ersetzt.

bb) Es werden die Wörter „ab dem 50. Lebensjahr“ durch die Wörter „ab Vollendung des 50. Lebensjahres“ und die Wörter „ab dem 60. Lebensjahr“ durch die Wörter „ab Vollendung des 60. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Das Muster wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz vor Teil I werden die Wörter „von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis“ ersetzt.

bb) In Teil I Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ ersetzt.

cc) Im Eingangssatz vor Teil II werden die Wörter „von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis“ ersetzt.

42. Die Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 erhält die aus dem Anhang **4** zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung

43. Die Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.2 wird in der Tabelle die Zeile „Krankenfahrstuhl “ mit den Angaben „17, 60, 6“ gestrichen.

b) In Nummer 2.1.4.2.2 werden nach den Wörtern „ Anfahren in einer Steigung“ in einer neuen Zeile die Wörter „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung (nur bei der Klasse B)“ eingefügt.

c) In Nummer 2.2.12 werden nach den Wörtern „Länge mindestens 5 m“ die Wörter „,maximale Länge 8 m“ eingefügt

d) In Nummer 2.2.14 wird vor dem Wort „Kleinkrafträder" das Wort „zweirädrige" eingefügt.

e) In Nummer 2.2.16 wird der Satz 7 gestrichen.

f) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:

„2.6.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),

b) die Abfahrtkontrolle/Handfertigkeiten (2.1.2) und

c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen."

44. Die Anlage 8 zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 2.1 Buchstabe c werden unter „5." nach dem Wort „Fahrerlaubnisnummer" die Wörter „sowie einer Prüfziffer" eingefügt.

b) In Abschnitt IV wird das bisherige Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4) durch das aus Anhang 5 ersichtliche neue Muster 4 ersetzt.

45. Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I (Vorbemerkungen) wird die Angabe „55" gestrichen.

b) Abschnitt II (Liste der Schlüsselzahlen) wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Im Text zur Schlüsselzahl 05.02 wird nach dem Wort „innerorts..." die Angabe „/ innerhalb der Region..." eingefügt.

bbb) Im Text zur Schlüsselzahl 05.05 werden nach dem Wort „Beifahrer“ die Wörter “,der im Besitz der Fahrerlaubnis ist“ eingefügt.

ccc) Die Schlüsselzahl „55“ und der dazugehörige Text werden gestrichen.

ddd) Im Text zur Schlüsselzahl „70“ werden nach dem Wort „Ausstellungsstaates“ ein Komma und die Wörter „,jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf Grund von Anlage 11“ eingefügt.

eee) Im Text zur Schlüsselzahl „79(...)“ wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 10 Satz 1“ ersetzt.

fff) Der Text zur Schlüsselzahl „79(C1E>12 000 kg, L≤3)“ wird wie folgt geändert:

Die Wörter „(nicht durch C1E abgedeckter Teil)“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.“ .

ggg) Die Schlüsselzahl „79(S1 ≤ 24/7500 kg)“ und der dazugehörige Text werden wie folgt gefasst:

„79(S1 ≤ 25/7500 kg) Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse ,auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.“

hhh) Dem Buchstaben a wird folgende Schlüsselzahl angefügt:

„79(L≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Die Schlüsselzahl „173“ sowie ihre Erläuterung werden gestrichen.

bbb) Die Erläuterung zur Schlüsselzahl „176“ wird wie folgt gefasst:

„Auflage: Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses“

ccc) Nach der Schlüsselzahl „177“ werden folgende Schlüsselzahlen angefügt:

„178 Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr

179 Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden.

180 Auflage: Bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Erreichen des 21. Lebensjahres.“

ddd) Nach den Erläuterungen zur Schlüsselzahl 180 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schlüsselzahlen 171 bis 175 sowie 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind, verwendet werden.“

46. Die Anlage 11 zu den § 31 erhält die aus dem Anhang 6 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

47. In Anlage 12 zu § 34 werden im Abschnitt B Nr. 1.1 die Wörter „im Zusammenhang mit der Teilnahme am“ durch die Wörter „im Zusammenhang mit dem“ ersetzt.

48. In Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 werden in Nummer 3 die Wörter „öffentlich bestellten oder vereidigten“ durch die Wörter „öffentlich bestellten und vereidigten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 409 der Verordnung vom 29.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Für die Erstellung der Übersetzung gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 entsprechend."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder".

      bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach der Angabe „Absatz 3 Nr. 3" werden die Wörter „ und 4" eingefügt.

      bb) Das Wort „wieder" wird gestrichen.

2. § 13a wird aufgehoben.

Drucksache 497/02

Artikel 3

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

§ 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „32 km/h“ durch die Angabe „60 km/h“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Tagesnachweis kann auch als Ausdruck aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden.“

2. In § 14 Abs. 2 wird der Satzteil nach Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
   „und an jeweils viertägigen von der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangs-

leiter in den Lehrgangsabschnitten nach § 13 Abs. 3 teilgenommen hat."

3. In § 15 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Träger" das Wort „nur" eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 4" durch die Angabe „Nr. 5" ersetzt.

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
   „(5) Nachweise, die der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung der Anlagen 3 und 4 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2002 verwendet werden."

5. Die Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 4 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

6. Die Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 4 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage 5 zu § 7 erhält die aus dem Anhang 3 zu Artikel 4 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 5
Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Ausbildung bei der Bundeswehr oder der Polizei zur Erlangung einer Dienstfahrerlaubnis kann versuchsweise bis zum 31. Dezember 2006 durch Verwendung von Fahrsimulatoren ergänzt werden. In diesen Fällen sind die für die Ausbildung zuständigen Stellen der Bundeswehr oder der Polizei befugt, auf Teile der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung zu verzichten, wenn die Ausbildungsziele in gleicher Weise durch die Verwendung von Fahrsimulatoren erreicht werden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „ zwölf Doppelstunden" die Wörter „(90 Minuten); der Unterricht ist auch in Einzelstunden (45 Minuten) zulässig" eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Unterricht ist auch in Einzelstunden zulässig."

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach Doppelstunden (90 Minuten) gegliederter" gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlagen 7.1 bis 7.3 auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen."

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung" durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 oder 2 oder § 31 Abs. 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung" ersetzt.

5. Die Überschrift der Anlage 2.5 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)".

6. In der Anlage 2.8 zu § 4 Abs. 4 wird vor dem Buchstaben „M" folgende Überschrift eingefügt:
„Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff".

7. Anlage 5 zu § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Spalte 2 werden in der Überschrift das Wort „Fahrpraxis" durch die Wörter „Dauer des Vorbesitzes" ersetzt und die auf die Fußnote „*" verweisenden Sternchen gestrichen.

   b) In Spalte 3 (Erwerb) wird die Angabe „DE **" durch die Angabe „DE " sowie die Angabe „D1E ***" durch die Angabe „D1E " ersetzt.

   c) Die Fußnoten „*, **, und ***" und der zugehörige Text werden gestrichen.

8. Die Anlage 7.1 zu § 6 Abs. 2 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 5 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

9. Die Anlage 7.2 zu § 6 Abs. 2 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 5 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Die Anlage 7.3 zu § 6 Abs. 2 erhält die aus dem Anhang 3 zu Artikel 5 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

In § 2 Abs. 3 Satz 2 der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2321) werden nach den Wörtern „Die Teilnehmerzahl" die Wörter „der Lehrgänge für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, BE und CE" eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Prüfungsordnung für Fahrlehrer

In § 10 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2331) werden die Wörter „ein amtsärztliches Attest" durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung" ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 39 und 43 Buchstabe b und c treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Die Bundesministerin für Bildung
und Forschung

Anhang 1 zu Artikel 1

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Abs. 2 durch den Fahrlehrer

Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung müssen eine theoretische und praktische Ausbildung durchlaufen.

1. Theoretische Ausbildung

1.1 Die theoretische Ausbildung muss mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

1.2 Die Ausbildungsbescheinigung (§ 5 Abs. 2) kann erteilt werden, wenn der Bewerber nicht mehr als eine Doppelstunde versäumt hat.

1.3 Die Bewerber sind zu Lerngruppen zusammenzufassen, die nicht mehr als 20 Teilnehmer haben dürfen.

1.4 Die theoretische Ausbildung ist als Kurs durchzuführen, der für alle Teilnehmer einer Lerngruppe gleichzeitig beginnt und endet. Der Kurs ist getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchzuführen. Kommt ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, können die Bewerber am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 oder M teilnehmen.

1.5 Ziel des Kurs ist es, verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen. Die theoretische Ausbildung soll beim Kursteilnehmer
- zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen,
- verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr fördern und
- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern.

1.6 Der Kurs muss die in Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von Mofas maßgebend sind. Dabei sind in Kursen auch die Auswirkungen

technischer Manipulationen am Mofa auf die Sicherheit und die Umwelt sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Fahrer zu verdeutlichen.

1.7 Die Auseinandersetzung mit dem Verhalten im Straßenverkehr muss die Erlebniswelt von jugendlichen Kursteilnehmern einbeziehen.

1.8 die Verkehrsvorschriften sind anhand praktischer Beispiele zu begründen und einsichtig zu machen.

2. Praktische Ausbildung

2.1 Die praktische Ausbildung muss mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten umfassen, wenn Bewerber einzeln ausgebildet werden.

2.2 Werden Bewerber in einer Gruppe unterrichtet, muss die praktische Ausbildung der Gruppe mindestens zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.

2.3 Die Gruppe darf nicht mehr als vier Teilnehmer haben; für bis zu zwei Teilnehmer muss für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung ein Mofa zur Verfügung stehen.

2.4 Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

2.5 Es sind mindestens folgende Übungen zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen:
- Handhabung des Mofas,
- Anfahren und Halten,
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit,
- Fahren eines Kreises,
- Wenden,
- Abbremsen,
- Ausweichen.

2.6 Die Übungen sind außerhalb öffentlicher Straßen oder auf verkehrsarmen Flächen durchzuführen.

Anhang 2 zu Artikel 1

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4

Ausbildungs- und Prüfbescheinigungen für Mofas

a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen von Mofas
gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Name ..... Vornamen .....

Geburtsdatum .....

Anschrift .....

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *)
umfasst

Stempel der Fahrschule/Schule

Datum .....

....
(Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers) Unterschrift des Bewerbers

.....
(Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)

*) Nichtzutreffendes Streichen

b) Prüfbescheinigung für Mofas

(Farbe dunkelgrau, Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A 7, Typendruck)

(Vordere Außenseite)

Prüfbescheinigung

zum Führen von

Mofas

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist

..... , den .....

.....

.....

Bescheinigende Stelle

Stempel

.....

Unterschrift

(Linke Innenseite)

Famileinname

.....

Vornamen

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

.....Stempel .....

.....

Unterschrift

Anhang 3 zu Artikel1

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 7)

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnisklasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A1, M, L		L 174,175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 1.1.89	A , A1, M, L		L 174 ,175
1 a	nach dem 31.12.88	A [1)], A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.4.86	A1, M, L		L 174 ,175
1 b	vor dem 1.1.89	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 1.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L , T		C 172
2	vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagen mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	B, BE, C1, C1E, M, L	C, CE 79(L ≤ 3), T [2)]	C 172
3 (a + b)	vor dem 1.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171 L 174, 175
3	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171 L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171 L 174
4	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	vor dem 1.4.80	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.3.80 und vordem 1.1.89	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 1.4.80	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	L		L 174,175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

[1)] § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

[2)] nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1 ≤ 25 / 7500 kg) DE 79 (S1 ≤ 25 / 7500 kg)

II. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

a) Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
A	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A1, M, L		L 174, 175
A	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren - auch mit Anhänger- sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 1.12.54	A, A1, B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	B, L		L 174
B	vor dem 1.12.54	A, A1, B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174
B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.12.88	B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174
C	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C 172
C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C 172
C		B, BE, C1, C1E, C, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C 172
D		B, BE, C1, C1E, D1 [3)], D1E [3)], D [3)], M, L		L 174
BE	vor dem 1.1.89	B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
BE	nach dem 31.12.88	B. BE. C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174
CE		B. BE. C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
DE		B, BE, C1, C1E, D1 [3)], D1E [3)], D [3)], DE [3)], M, L, T		
M	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
M	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, L		L 174, 175
M	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	M, L		L 174, 175
M	nach 31.12.88	M, L		L 174
T	vor dem 1.4.80	M, L		L 174, 175
T	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	L		L 174, 175
T	nach dem 31.12.88	L		L 174

[2)] nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen
[3)] wenn Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

b) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaubnis-klasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrer-laubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54	A, A1, M, L		L 174, 175
2	vor dem 1.12.54	A, A1,B, M, L		L 174, 175
2	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, M, L		L 174, 175
2	nach dem 31.3.80	B, M, L		L 174, 175
3	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
3	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, L		L 174, 175
3	nach dem 31.3.80	M, L		L 174, 175
4	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 30.11..54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1 C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
5	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
5	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172

[2)] nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

c) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

DDR-Fahrerlaubnis-klasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaub-nisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1		A, A1, B, M, L		L 174, 175
2		A , A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3		A , A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2)]	C1 171, L 174, 175
4		A, A1, B, M, L.		L 174, 175

[2)] nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

d) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

DDR-Fahrerlaubnisscheine	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüs-selzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
Langsamfahrende Fahrzeuge	vor dem 1.4.80	A1, M, L		L 174, 175
Langsamfahrende Fahrzeuge	nach dem 31.3.80	M, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	vor dem 1.4.80	A1, M, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 31.3.80	M, L		L 174, 175

III. Fahrerlaubnisse und Führerscheine der Bundeswehr

Klasse der Fahrerlaubnis der Bundeswehr (vor dem 1.1.99 erteilt)	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen des Allgemeinen Führerscheins (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	A, A1, M, L		
A1	A [1], A1, M, L		
A2	A1, M, L		
B	B, BE, C1, C1E, M, L		
C-7,5 t	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2]	C1 171
C vor dem 1.10.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
C nach dem 30.9.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2]	C 172
D vor dem 1.10.1988 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, M, L, T		
D nach dem30.9.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE,		
C-7.5 t E	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3), T [2]	C1 171
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172

[1] § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

[2] nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Anhang 4 zu Artikel 1

Anlage 6
(Zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1 Klassen A, A 1, B, BE, M, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)

Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7.
Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)

Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.

Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muß das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Beweglichkeit:
Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppeltsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppeltsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig.
Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

2 Klassen C, C 1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, und Abs. 5 Nr. 2)

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung

Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.

Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.1.2 Übrige Sehfunktionen

Normales **Farbensehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).

Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z.B. III/4, I/4, I/2, und I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.

Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z.B. Random-Dot-Teste).

2.2 Augenärztliche Untersuchung

Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe

Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.2.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtsfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.

Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.

Farbensehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D 1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:

2.2.3.1 Zentrale Tagessehschärfe

Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.

Klassen D, D 1, DE, D1E
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

2.2.3.2 Übrige Sehfunktionen

Gesichtfeld:
Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.

Beweglichkeit:
Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

Stereosehen:
Normales Stereosehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.

Farbensehen:
Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 ist unzulässig bei den Klassen D, D 1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen durch den Augenarzt über die mögliche Gefährdung.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- Vorderseite -

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Angaben über den untersuchenden Arzt

Name, Facharztbezeichnung, ggfs. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggfs. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

2. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Ort der Geburt: _____

Wohnort: _____

Straße/Hausnummer: _____

3. Untersuchungsbefund vom _____

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 .....

Farbensehen .....

Gesichtsfeld .....

Stereosehen .....

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- ☐ erreicht, ohne Sehhilfe
- ☐ erreicht, mit Sehhilfe
- ☐ nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich.

☐ ja ☐ nein

Teil 1

Anlage 6

(Zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1. Klassen A, A 1, B, BE, M, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)
Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7.
Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)
Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit: Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppeltsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppeltsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig.
Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2)
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.
Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.1.2 Übrige Sehfunktionen
Normales **Farbensehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z.B. III/4, I/4, I/2, I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.
Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z.B. Random-Dot-Teste).

2.2 Augenärztliche Untersuchung
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.
Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen. Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muß das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, daß die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit: Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluß bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Farbensehen: Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D 1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:

2.2.3.1 Zentrale Tagessehschärfe
Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.
Klassen D, D 1, DE, D1E
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

2.2.3.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muß das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, daß die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.
Beweglichkeit: Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluß bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.
Stereosehen: Normales Stereosehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.
Farbensehen: Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D 1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggfs. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggfs. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

Familienname, Vornamen des Bewerbers: _____
Tag der Geburt: _____
Ort der Geburt: _____
Wohnort: _____
Straße/Hausnummer: _____

Untersuchungsbefund vom _____ über
- Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220
- Farbensehen
- Gesichtsfeld
- Stereosehen

Aufgrund der von mir nach Teil I erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

□ erreicht, ohne Sehhilfe

□ erreicht, mit Sehhilfe

□ nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich.

□ ja □ nein

Das Zeugnis ist 2 Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

....., den

.....

Stempel und Unterschrift des Arztes mit den oben stehenden beruflichen Angaben

Muster

Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- Vorderseite -

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Name und Anschrift des Augenarztes

2. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Ort der Geburt: _____

Wohnort: _____

Straße/Hausnummer: _____

3. Untersuchungsbefund vom _____

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220 .....

Farbensehen .....

Gesichtsfeld .....

Beweglichkeit .....

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung/

- ☐ erreicht, ohne Sehhilfe
- ☐ erreicht, mit Sehhilfe
- ☐ nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

- ☐ nein
- ☐ ja, _____

Teil 1

Anlage 6

(Zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1. Klassen A, A 1, B, BE, M, L und T

1.1 Sehtest (§ 12 Abs. 2)
Der Sehtest (§ 12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7.
Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.

1.2 Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5)
Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,5,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,6.

1.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit: Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppeltsehen in zentralem Blickfeld bei normaler Kopfhaltung zulässig. Doppeltsehen außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig.
Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2)
Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

2.1 Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung.
Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.

2.1.1 Zentrale Tagessehschärfe
Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997.
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 1,0,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,8.
Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.1.2 Übrige Sehfunktionen
Normales **Farbensehen** (geprüft mit zwei unterschiedlichen Prüftafeln, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).
Normales **Gesichtsfeld**, geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethodik das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z.B. III/4, I/4, I/2, I/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.
Normales **Stereosehen**, geprüft mit einem geeigneten Test (z.B. Random-Dot-Teste).

2.2 Augenärztliche Untersuchung
Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.
Über die Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

2.2.1 Zentrale Tagessehschärfe
Fehlsichtigkeiten müssen – soweit möglich und verträglich – korrigiert werden.
Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,8,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.
Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen. Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.2.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muß das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, daß die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Beweglichkeit: Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick).
Ausschluß bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Farbensehen: Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D 1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

2.2.3 Für Inhaber einer bis zum 31.12.1998 erteilten Fahrerlaubnis reichen abweichend von Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgende Mindestanforderungen an das Sehvermögen aus:

2.2.3.1 Zentrale Tagessehschärfe
Klassen C, C1, CE und C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,2.
Bei Einäugigkeit (d.h. Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2): 0,7.
Klassen D, D 1, DE, D1E
Bei Beidäugigkeit:
Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Gesamtsehschärfe: 0,7,
Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.

2.2.3.2 Übrige Sehfunktionen
Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muß das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, daß die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normales Gesichtsfeld eines Auges.
Beweglichkeit: Ausschluss bei Doppeltsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluß bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.
Stereosehen: Normales Stereosehen.
Bei zulässiger Einäugigkeit (Klassen C, C1, CE, C1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung): keine Anforderungen.
Farbensehen: Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.

Drucksache 497/02

Muster

Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 12 Abs. 6 und § 48 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Augenarztes, Anschrift

Familienname, Vornamen des Bewerbers: _____
Tag der Geburt: _____
Ort der Geburt: _____
Wohnort: _____
Straße/Hausnummer: _____

Untersuchungsbefund vom _____ über

- Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220
- Farbensehen
- Gesichtsfeld
- Beweglichkeit

Aufgrund der von mir nach Teil I erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

□ erreicht, ohne Sehhilfe

□ erreicht, mit Sehhilfe

□ nicht erreicht

Auflagen/Beschränkungen erforderlich

□ nein

□ ja, _____

Das Zeugnis ist 2 Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

....., den

.....
Stempel und Unterschrift des Augenarztes

Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)

(Farbe hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig)

Vorbemerkungen:

1. **Anstelle der Streichung der nicht zutreffenden Berechtigungen können die zutreffenden Berechtigungen allein eingetragen werden; dann entfällt der Hinweis „*)Nichtzutreffendes streichen".**
2. **Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.**

(Vordere Außenseite)

Führerschein
zur Fahrgastbeförderung

Name

.....

Vorname

.....

Geburtsdatum und Ort

.....

.....

Anschrift

.....

.....

ist berechtigt,
— ein Taxi *)
— einen Mietwagen *)
— einen Krankenkraftwagen *)
— einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42,43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) *)
zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

gültig bis .....

....., den .....

Stempel

.....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse ..... und verliert seine Geltung mit Ablauf des .....
Er ist beim Fahren mit Fahrgästen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

....., den .....

Stempel

.....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

Nr. .....

.....
Unterschrift

Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen

gültig bis .....

....., den .....

Stempel

.....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

gültig bis .....

....., den .....

Stempel

.....
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

Anlage 11

(zu § 31)

Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Ausstellungsstaat	**Klasse(n)**	**theoret. Prüfung**	**praktische Prüfung**
Andorra	alle	nein	nein
Estland	alle	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	Nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Lettland	A1, A2, A B1, B, BE, C, CE, D, DE	nein	nein
Litauen	alle	ja	nein
Malta	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Polen	alle	nein	nein
Republik Korea	1, 2[1)]	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Slowakei	alle	nein	nein
Slowenien	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Tschechien	alle	nein	nein
Ungarn	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan* erteilt wurden	B/BE[1)]	nein	ja
Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete[1)]:			
- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	G, D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Florida	E	ja	nein
- Idaho	D	ja	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein

- Kentucky	D	nein	nein
- Louisiana	E	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Mississippi	operator, R	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Ohio	D	nein	nein
- Oregon	C	ja	nein
- Pennsylvania	C	nein	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Carolina	D	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M**, A***, B***, C***	nein	nein
- West Virginia	E	nein	nein
- Wisconsin	D	nein	nein
- Wyoming	C	nein	nein
Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen[1]:			
- Alberta	5	nein	nein
- British Columbia	5	nein	nein
- New Brunswick	5, 7 Stufe 2	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Ontario	G	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- Québec	5	nein	nein
- Saskatchewan	1 und 5	nein	nein
- Yukon	G	nein	nein

1) Soweit in der Spalte „Klasse(n)" nicht „alle", sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

* Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan

** In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine Umschreibung nicht möglich.

*** Beinhaltet Pkw-Klasse

Drucksache 497/02

Anhang 1 zu Artikel 4

Anlage 3
(zu § 6 Abs.1)

Schülerverzeichnis-Nr. _____

Ausbildungsnachweis für Klasse _____

gemäß § 18 Abs. 1 Fahrlehrergesetz
(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrlehrer	Nr.	Fahrzeugart und -typ	Nr.

Grundbetrag	€		Weiterer Grundbetrag *)	€	
Fahrstunde zu je 45 Minuten				€	
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen zu je 45 Minuten				€	
Schulung auf Autobahnen zu je 45 Minuten				€	
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit zu je 45 Minuten				€	
Praktische Unterweisung am Fahrzeug zu je 45 Minuten				€	
Vorstellungsentgelt zur theoretischen Prüfung				€	
Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüfung (komplett)				€	
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur praktisches Fahren/Gf)				€	
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur Abfahrtkontrolle/Handf.)				€	
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur Verbinden und Trennen)				€	

*) bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung

Theoretischer Grundunterricht				Klassenspezifischer Unterricht			
Datum	Thema	Minuten	FL*) Nr.	Datum	Thema	Minuten	FL*) Nr.

Theoretische Prüfung				Praktische Prüfung			
am:	best.	am:	best.	am:	best.	am:	best.

*) FL = Fahrlehrer
**) Hier sind mindestens anzugeben:
In der Grundausbildung
- Übungsstunden i.g.O./a.g.O. = Üst
- Grundfahraufgaben = Gf
- Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug = Uw

Bei den besonderen Ausbildungsfahrten
- Fahrstunden Überlandfahrt = ÜL
- Fahrstunden auf Autobahn = AB
- Fahrstunden bei Dunkelheit = NF
- Prüfung = Pf

N = nicht bestanden; J = bestanden

Die erhobenen Ausbildungsentgelte (Summe der Grundbeträge und aller Entgelte für die praktische Ausbildung betrugen insgesamt: € _____

Die von der Fahrschule erhobenen Vorstellungsentgelte für alle Prüfungen betrugen insgesamt: € _____

Datum	Prakt. Ausb. Art u. Inhalt**)	Minuten	FL*) Nr.	FZ Nr.	

Anhang 2 zu Artikel 4

Anlage 4 (zu § 6 Abs. 2)

Fahrschule

Tagesnachweis des Fahrlehrers gem. § 18 Abs. 2 FahrlG

Name des Fahrlehrers: _____

zugleich tätig bei: _____

Datum:

Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Bezeichnung der Tätigkeit*)		Prakt. Fahrausb. Prüfungsfahrten in Minuten	Sonst. berufl. Tätigkeiten in Minuten	Name des Fahrschülers	Unterschrift des Fahrschülers
				+	=		Gesamtarbeitszeit

*) Übungsfahrten und sonstige Tätigkeiten sind näher zu bezeichnen, z.B. Übungsstunden = Üst, Grundfahraufgaben = GI, Überlandfahrt = ÜL, Autobahnfahrt = AB, Dunkelheitsfahrt = NF, Unterweisung am Fahrzeug = Uw, Prüfung = Pf, theoretischer Unterricht = Th, Mofa-Kurs = MK, Aufbauseminar = ASF o. ASP sowie Art aller sonstigen beruflichen Tätigkeiten

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen wird bestätigt:

Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrlehrers

Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz

	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
Grundbetrag								
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	€	€	€	€	€	€	€	€
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung	€	€	€	€	€	€	€	€
Vorstellungsentgelte*								
– theoretische Prüfung	€	€	€	€	€	€	€	€
– praktische Prüfung (komplett)	€	€	€	€	€	€	€	€
bei Teilprüfung**								
– nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	€	€	€	€	€	€	€	€
– nur Abfahrtkontrolle / Handfertigkeiten ***	€	€	€	€	€	€	€	€
– nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	€	€	€	€	€	€	€	€
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	€	€	€	€	€	€	€	€
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)								
– auf Bundes- oder Landstraßen	€	€	€	€	€	€	€	€
– auf Autobahnen	€	€	€	€	€	€	€	€
– bei Dämmerung und Dunkelheit	€	€	€	€	€	€	€	€
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)**	€	€	€	€	€	€	€	€

*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.

**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T

***) gilt nicht für BE

Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen

Klassen	€	Klassen	€
Klassen	€	Klassen	€
Klassen	€	Klassen	€

Seminare

– Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)	€
– Aufbauseminar für Punkteauffällige (ASP)	€

Mofa-Ausbildungskurs

nach § 5 Abs. 2 FeV	€

Drucksache 497/02

Anhang 3 zu Artikel 4

Anlage 5 (zu § 7)

Anhang 1 zu Artikel 5 Anlage 7.1
(zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

.....

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundstoff

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde:

_____ **Doppelstunden zu je 90 Minuten**
(Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten)

Klassenspezifischer Stoff

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindestunterricht wie folgt teilgenommen wurde:

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

Für Klasse _____ wurde an

_____ **Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.**

Der Abschluß der theoretischen Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Für Klasse _____ wurde an

_____ **Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.**

Der Abschluß der theoretischen Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters	Unterschrift des Fahrschülers

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts gemäß § 4 Abs. 4 FahrschAusbO

Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
A	4
A1	4
B	2
M	2
L	2
T	6

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
C1	B	6
C1	D1	2
C1	D	2
C	B	10
C	C1	4
C	D1	4
C	D	2
CE	C	4

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
D1	B	10
D1	C1	4
D1	C	4
D	B	18
D	C	8
D	C1	12
D	D1	8
BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische Prüfung		

Drucksache 497/02

Anhang 2 zu Artikel 5

Anlage 7.2
(zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, daß an der Grundausbildung nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ **Für Klasse** _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

_____ **Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.**

_____ **Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.**

_____ **Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.**

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

☐ Ja ☐ Nein

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Für Klasse _____ wurden

_____ **Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.**

_____ **Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.**

_____ **Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.**

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

☐ Ja ☐ Nein

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum | Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters | Unterschrift des Fahrschülers

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungsunbeschränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

Anhang 3 zu Artikel 5 Anlage 7.3
(zu § 6 Abs. 2)

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

.....

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an der nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden mindestens

_____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Für Klasse _____ wurden mindestens

_____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, daß während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt.

☐ Ja ☐ Nein

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Für Klasse _____ wurden

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt.

☐ Ja ☐ Nein

Der Abschluß der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum	Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters	Unterschrift des Fahrschülers

Vorbesitz der Klasse(n)	Dauer des Vorbesitzes	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1		D	20	5	5	5
D		DE	4	3	1	1
D1		D1E	4	3	1	1

Drucksache 497/02

Begründung

Allgemeines

Zum 1. Januar 1999 wurde ein neues Fahrerlaubnisrecht eingeführt. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen hierfür waren das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) sowie die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214). Neben dem Fahrerlaubnisrecht enthalten diese Vorschriften auch zahlreiche Änderungen des Fahrlehrerrechts.

Inzwischen wurden erste Erfahrungen mit den Neuregelungen gemacht; hieraus ergibt sich ein gewisser Änderungsbedarf namentlich bei der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und der Durchführungs-Verordnung zum Fahrlehrergesetz. Die vorliegende Verordnung enthält neben redaktionellen Anpassungen, Berichtigungen und Klarstellungen auch einige materielle Änderungen. Hervorzuheben sind:

- Das Konzept für die Anforderungen und die Überprüfung des Sehvermögens (§ 12 FeV, Anlage 6) wurde überarbeitet. Für die beiden Fahrerlaubnisgruppen (einerseits Klassen A, B, BE, M, L und T sowie andererseits Klassen C, D - einschließlich ihrer Unter- und Anhängerklassen - und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) wird stärker unterschieden zwischen den standardisierten Untersuchungen, bei denen Anforderungen und Grenzwerte durchweg mit Hilfe von Geräten festgestellt werden (Anlage 6 Nr. 1.1 und 2.1 FeV), und der speziellen augenärztlichen Untersuchung (Anlage 6 Nr. 1.2 und 2.2 FeV). Letztere kommt zum Zuge, wenn es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle handelt. Für die Klassen A und B bleibt es nach wie vor beim Sehtest (Anlage 6 Nr. 1.1 FeV). Die Untersuchung nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV für die Klassen C und D und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann außer von Augenärzten auch von anderen qualifizierten Ärzten wie Arbeitsmedizinern und Betriebsärzten sowie Amtsärzten vorgenommen werden. Damit sollen und können die meisten Untersuchungen abgedeckt werden, ohne dass es einer speziellen und aufwendigeren au-

genärztlichen Untersuchung bedarf.

- Die Regelungen zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen werden aus Verkehrssicherheitsgründen und im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs neu gefasst. Für behinderte oder gebrechliche Personen werden Krankenfahrstühle bis 15 km/h mit Elektroantrieb unter den näher geregelten Voraussetzungen künftig von der Fahrerlaubnispflicht und auch von der Pflicht zum Erwerb einer Prüfbescheinigung ausgenommen. Bisher galt diese Erleichterung nur für Krankenfahrstühle bis 10 km/h. Den Mobilitätsinteressen behinderter Personen wird damit entsprochen. Die bisher für andere Krankenfahrstühle bis 25 km/h geltende Fahrerlaubnisfreiheit wird aufgehoben, da derartige Kraftfahrzeuge in der Praxis sowohl ein Erscheinungsbild eines Pkw besitzen als auch entsprechende Bedienungs- und Fahreigenschaften wie Pkw aufweisen. Eine fahrerlaubnisrechtliche Sonderstellung nur aufgrund der durch diese Fahrzeuge zu erreichenden geringeren Höchstgeschwindigkeit ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gerechtfertigt. Das Fahrerlaubnisrecht bietet bei Ausbildung, Prüfung und Umfang der Fahrerlaubnis ausreichend flexible Möglichkeiten. Entsprechende Übergangsregelungen (§ 76 FeV) gewährleisten des Weiteren den Fortbestand der Berechtigungen von Inhabern einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach dem bisherigen Recht.

- Für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird ein überarbeitetes Führerscheinmuster (ohne Lichtbild) durch Änderung der Anlage 8, Abschnitt IV FeV formell eingeführt, nachdem bereits durch Verkehrsblattverlautbarung das neue Muster vorweg zugelassen wurde (Verkehrsblatt 1999, S. 266).

- Der Regelungen über so genannte Eigenauskünfte (Auskünfte über eigene Daten) aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister werden im Bürgerinteresse vereinfacht und kostengünstiger (§ 64 Abs. 1). Künftig wird bei der Antragstellung als Alternative zur amtlichen Beglaubigung der Unterschrift die einfache Ablichtung von Personalausweis bzw. Reisepass als Identitätsnachweis anerkannt. Außerdem wird die Vorlage von Originaldokumenten nur noch bei der persönlichen Antragstellung in Flensburg vorgesehen. Auf die Vorlage einer Geburtsurkunde wird wegen der Kosten für den Bürger ganz verzichtet werden.

- Durch die Änderung der Anlage 7 FeV wird der praktische Prüfungsstoff der Fahrerlaubnisprüfung um die alternative Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung" für die Klasse B ergänzt. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um im Rahmen der heutigen Fahrausbildung und Prüfung die Fahranfänger auch mit dem richtigen Fahrverhalten in Gefahrensituationen vertraut zu machen.

- Anlage 11 FeV (Liste der Drittstaaten, deren Führerscheine nach § 31 FeV eine prüfungsfreie „Umschreibung" in eine deutsche Fahrerlaubnis zulassen), wurde neu gefasst, nachdem insbesondere eine Reihe von US-Bundesstaaten neu aufzunehmen waren. Inzwischen befinden sich 32 US-Bundesstaaten, also fast zwei Drittel, in der Anlage 11 FeV. Weitere wichtige Ergänzungen dieser Liste stellen u. a. die Aufnahme Polens und Tschechiens dar.

- Die Änderung von § 10 Abs. 2 FeV erfolgt im Hinblick auf die Novellierung der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung. Mit der Änderung der Mindestaltersregelungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE dahingehend, dass das Mindestalter im Rahmen der Berufskraftfahrer-Ausbildung unter den näher genannten Voraussetzungen auf 20 Jahre abgesenkt wird, wird eine wesentliche Voraussetzung für weitere qualitative Verbesserungen der Ausbildung geschaffen.

- Durch die Ergänzung von § 4 Fahrschüler-Ausbildungsordnung kann die Unterrichtung des Grund- und Zusatzstoffes künftig nicht nur in Doppelstunden (90 Minuten), sondern auch in Einzelstunden (45 Minuten) erfolgen. Den Fahrschulen wird mit der Möglichkeit der Aufteilung der notwendige Spielraum für eine flexiblere Gestaltung des theoretischen Unterrichts gegeben, ohne dass die Qualität des theoretischen Unterrichts darunter leidet. Entscheidend ist die Dauer des täglichen Unterrichts, die drei Zeitstunden nicht überschreiten soll.

Kosten

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die neuen Vorschriften keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden: Soweit die Novelle Vereinfachungen der Vorschriften enthält, sind tendenziell Einsparungen zu erwarten, die jedoch nicht im einzelnen quantifiziert werden können.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen: . Tendenziell kann von einer Entlastung der Wirtschaft ausgegangen werden, weil z.B. durch die neuen Vorschriften über das Sehvermögen in einer Reihe von Fällen die spezielle und aufwendigere augenärztliche Untersuchung vermieden wird (§ 12 FeV, Anlage 6 FeV) und weil die in der Novelle enthaltenen Freistellungen und Vereinfachungen bei der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu Einsparungen und Entlastungen führen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)
Redaktionelle Anpassung wegen der Neufassung der Überschrift vor § 48 und der Streichung der Regelungen zum motorisierten Krankenfahrstuhl in § 5.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)
Zu Buchstabe a (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2)
Mit der Änderung werden elektrobetriebene Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h von der Fahrerlaubnis- und Prüfbescheinigungspflicht befreit. Damit wird die Verwendung „klassischer" Elektrokrankenfahrstühle erleichtert.

Die Änderung dient der Verkehrssicherheit und berücksichtigt gleichermaßen die Mobili-

tätsinteressen behinderter Personen. Der Verordnungsgeber hält es für gerechtfertigt nur in wenigen Ausnahmefällen auf den Erwerb einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten. Der Wegfall der Fahrerlaubnispflicht und die seit 1999 bestehende Möglichkeit bei Krankenfahrstühlen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h lediglich eine Prüfbescheinigung in Anlehnung an die Mofa-Prüfbescheinigung zu fordern, hat sich nicht bewährt. Die bisherigen Regelungen haben dazu geführt, dass in der Praxis „Pkw-artige" Kraftfahrzeuge in Verkehr gebracht wurden. Das Fahrverhalten und die zum Führen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Kraftfahrzeuge rechtfertigen keinen Verzicht auf die Fahrerlaubnis. Auch im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Neufassung der bisherigen Regelungen geboten. Solche langsam fahrenden von Pkw nicht zu unterscheidenden Fahrzeuge können zu erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (z. B. beim Überholen; besondere Gefahr von Auffahrunfällen) des fließenden Verkehrs in Städten und Ballungsräumen, aber auch im ländlichen Bereich auf Bundes- und Landstraßen führen.

Fahrzeughersteller und Umrüster bieten heute auf die Behinderung genau abgestimmte Pkw an. In Behinderten-Fahrschulen kann eine „maßgeschneiderte" Fahrerlaubnis für den spezifischen Zwecke, z. B. mit Auflagen oder Beschränkungen zur Fahrzeuganpassung, erworben werden. Außerdem kann die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung auf den Umfang begrenzt werden, auf den sich die Fahrerlaubnis bezieht. Das Fahrerlaubnisrecht bietet also bei Ausbildung, Prüfung und Umfang der Fahrerlaubnis ausreichend flexible Möglichkeiten.

Inhaber einer Prüfbescheinigung für Krankenfahrstühle nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Regelungen bleiben durch eine entsprechende Übergangsregelung (§ 76 FeV) berechtigt, motorisierte Krankenfahrstühle nach den bisherigen Regelungen zu führen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3)

Technische Vorschriften ordnen Stapler teilweise der Fahrzeugart Lastkraftwagen zu. In der Praxis führte dies zu Unklarheiten bezüglich der erforderlichen Fahrerlaubnis. Durch die gesonderte Ausweisung der Stapler wird klargestellt, dass diese fahrerlaubnisrechtlich unter die Fahrzeugart Flurförderzeuge fallen.

Zu Nummer 3 (§ 5)
Folgeänderung der Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 6)
Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 1)
Die Ergänzung des Textes zur Klasse M stellt klar, dass im Fahrerlaubnisrecht unter die Klasse M nicht sämtliche Kleinkrafträder fallen, sondern nur die zweirädrigen Kleinkrafträder. Diese Klarstellung muss deshalb vorgenommen werden, weil nach der entsprechenden EU-Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) wie auch bei ihrer Umsetzung in das nationale deutsche Betriebserlaubnisrecht (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO) unter Kleinkrafträder nicht nur zweirädrige, sondern auch dreirädrige Kleinkrafträder fallen. Der betriebserlaubnisrechtliche Begriff der Kleinkrafträder ist also weiter als der fahrerlaubnisrechtliche, der EU-rechtlich auf der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 beruht. Somit fallen fahrerlaubnisrechtlich nur zweirädrige Kleinkrafträder unter die Klasse M, während dreirädrige Kleinkrafträder fahrerlaubnisrechtlich grundsätzlich der Klasse B zuzuordnen sind. Da Krafträder gemäß der Definition zur Klasse A ausschließlich Zweiräder sind, steht die Einschränkung der Klasse B, nach der Krafträder von dieser Klasse ausgenommen sind, der Einordnung von dreirädrigen Kleinkrafträdern unter die Klasse B auch nicht entgegen.

Bei der Klasse L gilt die Begrenzung auf 25 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit (abgesehen von den land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) auch bei den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und den Flurförderzeugen. Dies muss durch den Zusatz „jeweils“ auch zum Ausdruck gebracht werden, der bislang in der Vorschrift fehlt. Wie in der Änderung zu § 4 Abs. 1 FeV wird durch die gesonderte Ausweisung der Stapler klargestellt, dass diese fahrerlaubnisrechtlich unter die Fahrzeugart Flurförderzeuge fallen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 5)
In den Katalog der land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke werden auch Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die unter die Klassen T und L fallen, aufgenommen. Damit wird den Fahrzeugherstellern die gleiche Berechtigung wie den Werkstätten eingeräumt.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2)

Mindestalter für den Zugang zu den Klassen C1 und C1E

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Abl. EG Nr. L 370 S. 1) ist es möglich, dass im Güterverkehr eingesetzte Fahrer ab Vollendung des 18. Lebensjahres Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht fahren, falls der Fahrer Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von einem Mitgliedstaat anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterverkehr gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr ist. Das Recht des Fahrers, ab dem 18. Lebensjahr unter den genannten Voraussetzungen tätig sein zu dürfen, lässt sich aber nur dann verwirklichen, wenn er seine Ausbildung als Berufskraftfahrer und die dazu gehörende Fahrerlaubnis mit dem 18. Lebensjahr erwerben kann. Da auch eine gewisse Fahrerfahrung nötig ist, muss der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C1 und C1E zwangsläufig zumindest kurze Zeit vor dem 18. Lebensjahr ermöglicht werden können. Im Personenverkehr eingesetzte Fahrer müssen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 mindestens 21 Jahre sein, wenn sie eine anerkannte Ausbildung für Fahrer im Personenverkehr abgeschlossen haben. Auch in diesem Fall gelten die vorgenannten Gründe für eine geringfügige Absenkung des Mindestalters entsprechend. Aufgrund der 3-jährigen Berufsausbildung könnten die Berufskraftfahrer ansonsten erst besonders spät in ihrem Beruf tätig werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Fahrer vor Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres keine vollwertige Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder D erwirbt. Die Fahrerlaubnis wird vor Erreichen des 18. bzw. 21. Lebensjahres nur unter Auflagen auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und Fahrten im Inland erteilt. Fahrten, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht zulässig sind, dürfen nicht durchgeführt werden. Der Erwerb der Fahrerlaubnis vor Erreichen des Mindestalters gemäß der Führerscheinrichtlinie ist nicht allgemein zugänglich. Die Erteilung setzt voraus, dass sich der Bewerber in einem Berufsausbildungsgang zum Berufskraftfahrer befindet. Ferner muss die körperliche und geistige Eignung vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis in jedem einzelnen Fall durch die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 FeV).

Inhaltlich handelt es sich daher um eine Ausnahmeregelung, die auch im Rahmen der Führerscheinrichtlinie zulässig ist.

Zu Nummer 6 (§ 11)

In der bisherigen Vorschrift des § 11 Abs. 2 fehlen als Gutachter der Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin" sowie der Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt. Diese Mediziner sind jedoch ebenfalls qualifiziert für die Erstellung von Gutachten nach § 11. Ihre Aufnahme in die neuen Nummern 4 und 5 von § 11 Abs. 2 Satz 3 ist deshalb erforderlich.

In Absatz 6 wird die Mitteilungspflicht der Behörde an den Betroffenen aufgenommen, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Dadurch soll auch für weniger rechtskundige Bürger deutlich gemacht werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde zwar bestimmt, welche Unterlagen für die Begutachtung zur Ausräumung von Zweifeln übersandt werden müssen, der Antragsteller als Auftraggeber des Gutachtens aber zumindest die Gelegenheit erhalten muss, sich darüber zu informieren. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme soll auch im Hinblick auf die allgemein akzeptierte Forderung zur Transparenz des Verwaltungshandelns angeboten werden.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Änderungen in den Absätzen 2, 4, 5 und 6 resultieren aus der Neufassung der Anlage 6 .

Zu den inhaltlichen Änderungen der Anlage 6: siehe die Begründung in Nr. 42.

§ 12 Abs. 8 Satz 1 regelt ausschließlich die anlassbezogene Anordnung von augenärztlichen Gutachten aufgrund von den Fahrerlaubnisbehörden bekannt gewordenen Tatsachen, die Zweifel an einem zum Führen von Kraftfahrzeugen ausreichenden Sehvermögen begründen. Dabei geht es zum einen und vor allem um die Feststellung, ob die für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen erforderlichen Anforderungen nach Anlage 6 erfüllt werden. In einzelnen Fällen können aber zum anderen auch Tatsachen bekannt geworden sein, die auf andere, nicht in Anlage 6 geregelte Beeinträchtigungen des Sehvermögens, namentlich auf ein gemindertes Dämmerungssehen oder eine erhöhte Blendempfindlichkeit , hinweisen. Der Fahrerlaubnisbehörde muß es auch in diesen Einzelfällen möglich sein, ein

augenärztliches Gutachten anzuordnen, um klären zu können, ob diese Beeinträchtigungen gegeben und zudem so geartet sind, dass sie die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen tatsächlich ausschließen bzw. die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen zur Fahrerlaubnis rechtfertigen. Bei der Untersuchung selbst wird in aller Regel auch auf fortschreitende Augenkrankheiten zu achten sein.

Die Änderung von § 12 Abs. 8 Satz 2 trägt dem datenschutzrechtlichen Erfordernis Rechnung, dass an den Augenarzt nur die Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurteilung des Sehvermögens notwendig sind.

Zu Nummer 8 (§ 17 Absätze 5 und 6)

Redaktionelle Berichtigung der Verweisung auf die Fundstelle in § 16 Abs. 3 Satz 7 bis 9. Die technische Entwicklung hat dazu geführt, dass zunehmend Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse T mit automatischer Kraftübertragung angeboten werden. Der Einsatz dieser Fahrzeuge erfolgt fast ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. Es ist nicht notwendig und aus Verkehrssicherheitsgründen auch nicht erforderlich, die Fahrerlaubnis zum Führen dieser Kraftfahrzeuge auf automatische Kraftübertragung zu beschränken, selbst wenn das Prüfungsfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung wird daher - wie bereits bei Klasse M geschehen - in Absatz 6 auch für die Klasse T eingeführt.

Zu Nummer 9 (§ 19 Abs. 5 Nr. 3)

Mit der Änderung von § 19 Abs. 5 Nr. 3 genügt künftig als Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einer Ausbildung in Erster Hilfe auch die Vorlage einer Bescheinigung über die Ausbildung als Rettungsschwimmer (Deutsches Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold). Diese Bescheinigung ist gleichwertig zu den übrigen in Absatz 5 Nr. 3 genannten Fällen, da als integraler Bestandteil der Ausbildung zum Rettungsschwimmer auch ein Erste-Hilfe-Kurs entsprechend den Richtlinien des DRK absolviert werden muss. Es ist daher angebracht, die Teilnehmer sowohl vom nochmaligen Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen als auch der Ausbildung in Erster Hilfe freizustellen, wenn sie nach dem Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmer-Abzeichens eine Fahrerlaubnis erwerben wollen. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Das Deutsche Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber kann erst ab Vollendung des

16. Lebensjahres erworben werden. Das Rettungsschwimmer-Abzeichen in Gold setzt den Besitz des in Silber voraus. Im übrigen unterliegen die Rettungsschwimmer der laufenden Fortbildung, so dass gewährleistet ist, dass sie die bei der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse noch besitzen und die dort erworbenen Fähigkeiten auch weiterhin anwenden können. Die Ausbildung zum Rettungsschwimmer wird nur von der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und der Wasserwacht als Teil des Roten Kreuzes nach identischen Vorgaben durchgeführt.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 3)

Folgeänderung der Änderungen des § 12 Abs. 5 und 6.

Zu Nummer 11 und 12 (§§ 23, 24)

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FeV in der bisher geltenden Fassung erfolgt die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach für fünf Jahre. Die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E erfolgt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der bisher geltenden Fassung für fünf Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, danach für fünf Jahre. Die Verlängerung erfolgt gem. § 24 Abs. 1 FeV in der bisher geltenden Fassung ebenso jeweils um die in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. 3 FeV genannten Zeiträume.

Dies hat zur Folge, dass eine Fahrerlaubnis, die relativ kurz vor dem 50. Lebensjahr des Inhabers erteilt wird oder verlängert werden muss, nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers erteilt oder verlängert werden kann.

Für die Inhaber der Klassen D, D1, DE, D1E sollte damit sichergestellt werden, dass sie sich pünktlich den für diese Klassen in Anlage 5 Nr. 2 der FeV ab dem 50. Lebensjahr zusätzlich vorgesehenen Untersuchungen stellen müssen. Wenn jedoch der Betroffene sich diesen Untersuchungen freiwillig schon früher unterzieht, bestehen keine Bedenken, die Fahrerlaubnis über das 50. Lebensjahr hinaus um volle 5 Jahre zu verlängern. Da bei der Erteilung der Klassen D, D1, DE, D1E ohnehin die gleichen Untersuchungen wie bei Verlängerung ab Vollendung des 50. Lebensjahres vorgeschrieben sind, ist für den Fall der Verlängerung kurz vor dem 50. Lebensjahr eine entsprechende Regelung zu treffen.

Letztere Überlegung gilt in gleicher Weise für eine Erteilung der Klassen C1 und C1E kurz vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Auch hier sind bei Erteilung die gleichen Untersuchungen durchzuführen wie bei Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr.

Zu Nummer 13 (§ 26 Abs. 1)

Klarstellender Hinweis darauf, dass sich Anlage 10 FeV nur auf Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr bezieht.

Zu Nummer 14 (§ 27 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Änderung des § 12 und der Neufassung der Anlage 6 ergeben. Zur Änderung des Satzes 3 wird auf die Begründung zur Änderung des § 26 Abs. 1 (Nummer 13) verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 28)

a) § 28 in der bisher geltenden Fassung stellt darauf ab, ob der Inhaber im Besitz irgend einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis ist. Es muss sich nicht um eine harmonisierte Fahrerlaubnisklasse nach der Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1991 über den Führerschein (91/439/EWG) handeln. Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in dem nicht harmonisierten Bereich können daher derzeit auch nach Wohnsitzwechsel ohne zeitliche Begrenzung von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen, obwohl der Zuschnitt der nationalen Klassen und die Voraussetzungen für die Erteilung in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich sind. So berechtigen z. B. die österreichische und die spanische Fahrerlaubnis für Mopeds auch zum Führen von 4-rädrigen Leichtkraftfahrzeugen bis 350 kg zulässiger Gesamtmasse, wobei die spanische Erlaubnis bereits mit dem 14. Lebensjahr erworben werden kann. Bei der Umsetzung der Zweiten Führerscheinrichtlinie in nationales Recht ist bewusst entschieden worden, dass diese Fahrzeuge ohne jede Erleichterung nur mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen. Aus Verkehrssicherheitsgründen und aus Gründen der Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse ist daher insofern eine Angleichung des mitgebrachten Rechts an die nationalen, entsprechenden Fahrerlaubnisklassen angezeigt. Die uneingeschränkte Berechtigung soll sich daher unmittelbar nur auf die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen beziehen. Für den Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnis werden die entsprechenden Klassen der Entscheidung der Kommission über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen zu Grunde gelegt (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 neu). Zu den harmonisierten Klassen gehört danach z.B. auch die in Deutschland nicht eingeführte Klasse B1.

Für den ausländischen Fahrerlaubnisinhaber ist in Bezug auf die nichtharmonisierten Klassen damit aber kein Nachteil verbunden. Es gilt insoweit § 6 Abs. 3 entsprechend. Die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse werden also den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse gleichgestellt. Für die Berechtigung der Klassen M, L und T ist in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 3 FeV ein Umtausch des ausländischen Führerscheins nicht erforderlich.

Ist der ausländische Fahrerlaubnisinhaber ausschließlich im Besitz einer ausländischen nationalen Klasse kann er gemäß § 30 die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende inländische nationale Klasse beantragen. Soweit das deutsche Recht keine entsprechende Klasse kennt, z. B. bei kleinen vierrädrigen Fahrzeugen, kann nicht prüfungsfrei „umgetauscht" werden. Ein Inhaber eines österreichischen Mopedausweises erhält daher z. B. ohne Ausbildung und Prüfung auf Antrag eine Fahrerlaubnis der Klasse M.

Zur Klarstellung ist darauf zu verweisen, dass diese Fälle des § 28 von den Fällen des § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzV) zu unterscheiden sind. Nach § 4 IntKfzV werden auch künftig sämtliche von ausländischen Behörden oder Stellen im Umfang ihrer jeweiligen Berechtigung ausgestellten Fahrerlaubnisse anerkannt, also auch Fahrerlaubnisse der nicht harmonisierten nationalen Klassen (z.B. für kleine drei- und vierrädrige Fahrzeuge, Kleinkrafträder bis 50 ccm und max. 45 km/h , land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen). Diese Fahrzeuge werden zumeist nur im engeren Umkreis benutzt. Den örtlichen Kontrollorganen ist der Umfang der ausländischen nationalen Berechtigungen wegen des engen räumlichen Bezuges in aller Regel auch bekannt. Um den grenzüberschreitenden Verkehr gerade in grenznahen Gebieten nicht zu beeinträchtigen, ist es im internationalen Verkehr gerechtfertigt, diese Berechtigungen über § 4 IntKfzV anzuerkennen. Dies gilt auch für Erlaubnisse die einer dem deutschen Recht nach erteilten Prüfbescheinigung entsprechen. Die Änderung des § 28 Abs. 2 bezieht sich mithin ausschließlich auf die Fälle eines Wohnsitzwechsels des Inhabers.

b) In den in § 28 Abs. 4 enthaltenen Katalog der Gründe, die die Nutzung einer ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis ausschließen, wird die so genannte isolierte

Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB eingefügt. Ist der Betroffene ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, besitzt er aber aus irgendeinem Grund zur Zeit keine Fahrerlaubnis, so untersagt das Gericht der Verwaltungsbehörde während der Dauer der Sperre dem Betroffenen eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Auch der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis soll von seinem Fahrerlaubnisrecht im Inland im Rahmen von § 28 keinen Gebrauch machen dürfen, wenn gegen ihn eine solche Sperre verhängt ist.

c) Nach dem neuen Absatz 5 muss der von einer der in Absatz 4 Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Entscheidungen Betroffene das Recht, von seiner Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu können, beantragen. Dabei wird nicht auf die Regelungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung in § 20 Bezug genommen, weil die ausländische Fahrerlaubnis als solche weiter bestanden hat und der Betreffende im Ausland fahren durfte. Es genügt vielmehr der Antrag, von seiner bestehenden ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen. Diese Berechtigung wird ihm durch Verwaltungsakt der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde „zuerkannt", wenn die Gründe, die seinerzeit zur Aberkennung des Rechts bzw. zur isolierten Sperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die neue Regelung in § 28 Abs. 5 entspricht der Bestimmung, die bereits für Führerscheine aus Drittlandstaaten in § 4 Abs. 4 IntKfzV enthalten ist.

Zu Nummer 16 (§ 30)

§ 30 Abs. 1 enthält für die freiwillige Umstellung von EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen die Regelung, dass die Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken ist, wenn entweder die ausländische Fahrerlaubnis bereits eine solche Beschränkung des Fahrerlaubnisrechts enthält oder wenn der ausländische Führerschein einen Vermerk darüber enthält, dass die Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist (ohne dass jedoch das Recht entsprechend beschränkt ist).

Dieser Vermerk (ohne dass das Recht beschränkt wird) hat nur informatorische Bedeutung und beruht auf einer besonderen Regelung der Ersten EU-Führerscheinrichtlinie,

Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins (ABl. EG Nr. L 375 S. 1). Die Zweite EU-Führerscheinrichtlinie hat diese Vermerks-Regelung nicht übernommen. Die Regelung ist damit heute gegenstandslos. Bei der Umstellung von inländischen Fahrerlaubnissen wird dieser Vermerk, soweit er sich im Alt-Führerschein noch befindet, nicht übernommen. Dies muss auch für die Umschreibung von EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnissen gelten. Deshalb ist die Vermerks-Regelung ersatzlos zu streichen.

Im übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen, die sich aus der Änderung des § 12 und der Anlage 6 ergeben.

Für die Umschreibung von zeitlich begrenzten EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnissen enthält **§ 30 Abs. 2** als Voraussetzung die Einhaltung einer Antragsfrist von zwei Jahren. Ist diese Antragsfrist verstrichen, ist zwar eine Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grund der mitgebrachten EU- oder EWR-Fahrerlaubnis weiter möglich, jedoch entfallen dann die in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Befreiungen von verschiedenen Vorschriften (Sehtest, Befähigungsprüfung etc.). Hierbei ist jedoch nach dem Zweck der Vorschrift nicht gewollt, dass der Betreffende auch eine Pflichtausbildung nach den Vorschriften über die Fahrschüler-Ausbildungsordnung absolvieren muss. Dies war auch nach dem alten - bis 31.12.1998 geltenden - Recht nach § 15 StVZO nicht gefordert. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt durch Ergänzung des § 30 Abs. 2 .

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 in **§ 30 Abs. 3** wird für den Antragsteller die Verpflichtung begründet, dass er sämtliche ausländische Führerscheine, die sich auf die umzuschreibende EU- oder EWR-Fahrerlaubnis erstrecken, abzuliefern hat. Bei den weiteren ausländischen Führerscheinen handelt es sich z.B. um einen etwa noch vorhandenen Ersatzführerschein oder um einen Führerschein, den der Betroffene bei einer Erweiterung auf andere Klassen nicht der Behörde abgeliefert hat, obwohl er im Zuge der Erweiterung einen neuen Führerschein erhalten hat. Grundlage für diese Regelung ist Artikel 7 Abs. 5 der Zweiten EU-Führerscheinrichtlinie, wonach jeder EU-Bürger nur im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins für die betreffende Klasse sein soll. Mit dieser Ablieferungspflicht soll dem Missbrauch dieser insbesondere nach der Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis nunmehr „überflüssigen" ausländischen Führerscheine entgegengewirkt werden. Mit der Erteilung einer entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis und der

Aushändigung eines entsprechenden deutschen Führerscheins werden die bisherigen ausländischen Führerscheine nicht mehr benötigt, zumal der Betreffende auf ein möglicherweise noch vorhandenes ausländisches Fahrerlaubnisrecht nach § 21 Abs. 2 Satz 3 verzichtet hat.

Satz 3 von § 30 Abs. 3 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 17 (§ 31)

Die Änderung des **§ 31 Abs. 1** hat folgenden Inhalt:

- Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 12 und der Anlage 6.
- Streichung der Vermerks-Regelung bezüglich der Ablegung der Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung; im einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 2 verwiesen.
- Für die Umschreibung der Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten wird ebenfalls eine Antragsfrist vorgesehen, allerdings von 3 Jahren. Nach Ablauf der 3jährigen Antragsfrist entfallen die Befreiungen nach § 31 Abs. 1 für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis. Nicht gewollt ist jedoch auch hier, dass nach Ablauf der Antragsfrist der Betreffende nicht nur die Befähigungsprüfung ablegen muss, sondern auch noch die Pflichtausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung durchlaufen muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat, der zumal in die Anlage 11 aufgenommen ist, eine der deutschen Ausbildung in etwa vergleichbare in seinem Ausstellungsstaat durchlaufen hat. Deshalb soll für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nach Ablauf der 3-jährigen Antragsfrist nicht mehr eine Pflichtausbildung nach den Vorschriften über die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorausgesetzt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 neu).

Mit der Änderung des **§ 31 Abs. 2** wird klargestellt, dass ein Verzicht auf die Ausbildung bei der Umschreibung für Inhaber einer Fahrerlaubnis aus Drittstaaten, die nicht in die Anlage 11 aufgenommen sind, nur innerhalb von drei Jahren möglich ist. § 31 Abs. 2 verweist insoweit künftig (nur) auf die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1. Ein Verweis auf den neuen Satz 2, der diese Erleichterung auch nach Ablauf von drei Jahren vorsieht, erfolgt dagegen nicht. Hintergrund ist die Tatsache, dass Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten, die nicht in die Anlage 11 aufgenommen sind, nicht ohne weiteres mit deutschen Fahrer-

laubnissen vergleichbar sind und insbesondere häufig keine der deutschen Ausbildung in etwa vergleichbare im Ausstellungsstaat durchlaufen wurde. Wenn in solchen Fällen mehr als drei Jahre seit Wohnsitznahme verstrichen sind, ohne dass Fahrpraxis erworben wurde, sind die vorgenannten Erleichterungen aus Verkehrssicherheitsgründen bei der Umschreibung nicht gerechtfertigt.

Die Änderung des **§ 31 Abs. 4** Satz 1 ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 1. Wie bisher bleibt der in Absatz 4 vorgeschriebene Vermerk auf Führerscheine beschränkt, denen eine prüfungsfreie Umschreibung zu Grunde liegt.

Mit der Ergänzung des § 31 Abs. 4 um einen neuen Satz wird einem Anliegen der Länder entsprochen und den Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit eröffnet, ausländische Führerscheine aus Drittstaaten, die nicht an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden können und die sie in Verwahrung nehmen mussten, nach einer angemessenen Frist von drei Jahren zu vernichten. Für die ehemaligen Führerscheininhaber ist damit kein unzumutbarer Nachteil verbunden, da sie im Besitz eines deutschen Führerscheins sind und in diesen Fällen bereits seit drei Jahren ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Für besondere Fälle besteht wie bisher die Möglichkeit, dem Antragsteller den ausländischen Führerschein zu belassen. Der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der bisherigen „ewigen" Aufbewahrungspflicht verbunden war, wird künftig vermieden.

Zu Nummer 18 (§ 36 Abs. 4)

Das besondere Aufbauseminar für im Straßenverkehr alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe wird inhaltlich um die Problematik der Mehrfachtäter angereichert. Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe werden zwar bereits dann einem besonderen Aufbauseminar zugewiesen (§ 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 2b Abs. 2 Satz 2 StVG), wenn sie lediglich ein Alkohol- oder Drogendelikt im Straßenverkehr begangen haben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und angesichts der Tatsache, dass bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe häufig noch nicht von gefestigten regelbeachtenden Verhaltensmustern ausgegangen werden kann, ist es aber gerechtfertigt, das besondere Aufbauseminar als Mittel der Spezialprävention für den betroffenen, bereits auffällig gewordenen Personenkreis zu verbessern und den edukativen Charakter des besonderen Aufbauseminars insgesamt zu stärken, indem auch die Problematik der Mehrfachtäter in diesen

Seminaren behandelt wird. Im übrigen wird auch auf die Begründung zur Änderung von § 43 FeV verwiesen.

Zu Nummer 19 (§ 37 Abs. 3 Satz 2)

Die bisherige Löschungsfrist von nur zwei Jahren für Daten, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung und Aufsicht der Aufbauseminare benötigt werden, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und wird auf fünf Jahre verlängert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass z. B. der Überwachungszeitraum im Fahrschulbereich bis zu vier Jahre betragen kann (§ 33 Abs. 2 Satz 4 Fahrlehrergesetz) und dementsprechend für die Überwachung von Fahrlehrern mit Seminarerlaubnis nach § 31 Fahrlehrergesetz die notwendigen Daten mindestens über diesen Zeitraum zur Verfügung stehen müssen. Besonders wichtig ist die Verlängerung der Löschungsfrist für die Evaluation von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung, für die gem. § 70 Abs. 3 FeV die Regelung des § 37 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. Der im Interesse der Verkehrssicherheit vorgeschriebene Nachweis der Wirksamkeit dieser Kurse, insbesondere deren nachhaltiger Erfolg (z.B. durch Feststellung der Rückfälligkeitsquote der Teilnehmer), setzt voraus, dass die dafür notwendigen Daten über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 20 (§ 39 Satz 1)

Redaktionelle Berichtigung. Im bisherigen Text fehlte der Hinweis auf § 2a Abs. 3 StVG.

Zu Nummer 21 (§ 43)

Die besonderen Aufbauseminare für im Straßenverkehr alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe und alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis (§ 2b Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG) werden künftig zusammen gefasst. Damit wird auch der Intention des Gesetzgebers durch die Änderung bzw. Aufhebung der Ermächtigungsgrundlagen in § 6 Nr. 1 Buchstabe n und t StVG durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) Rechnung getragen.

Nach bisheriger Rechtslage unterscheiden sich die beiden besonderen Aufbauseminare nur durch die zusätzliche Problematik der Mehrfachtäter. Nachdem das besondere Auf-

bauseminar für im Straßenverkehr alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe um diesen Aspekt angereichert wird (s. Änderung von § 36 Abs. 4 FeV), besteht für eine Trennung der beiden besonderen Aufbauseminare und damit der betroffenen Gruppen keine fachliche Notwendigkeit mehr. Die Neuregelung berücksichtigt auch den Umstand, dass für das besondere Aufbauseminar für im Straßenverkehr alkohol- oder drogenauffällige Inhaber einer Fahrerlaubnis die gesetzlich vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl (§ 36 Abs. 3 Satz 1 FeV) häufig nicht zustande kommt und entspricht daher einem Bedürfnis in der Praxis. Die Zusammenfassung wird sich auch deregulierend auswirken und das Verfahren bei den Fahrerlaubnisbehörden vereinfachen.

Zu Nummer 22 (§ 45 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung der Änderungen in § 36 Abs. 4 und § 43.

Zu Nummer 23 (Überschrift des 9. Unterabschnitts)

Die Überschrift ist bislang inhaltlich unvollständig und muss deshalb angepasst werden.

Zu Nummer 24 (§ 48)

Mit der Einführung der neuen **Nummer 4 in Absatz 2** werden die Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 von der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung freigestellt, wenn sie Pkw im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen führen. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, weil die Anforderungen, die an solche Fahrer hinsichtlich der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gestellt werden, nicht über das hinausgehen, was für die Klasse D oder D1 gefordert wird.

In **Absatz 4** wird die Nummer 4 redaktionell an die Neufassung der Anlage 6 angepasst.

Die Regelung in **§ 48 Abs. 5 und Abs. 7** für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird an die Änderungen in § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 24 angepasst, da die Interessenlage hier die gleiche ist. Die Änderungen in **§ 48 Abs. 5** sind im übrigen redaktioneller Art.

Zu Nummer 25 (§ 49 Abs. 1)

In § 49 Abs. 1 Nr. 8 wird die Bestimmung aufgenommen, dass im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt auch die befristete Prüfungsbescheinigung nach § 22 Abs. 4 registriert wird. Dies ist erforderlich, weil diese Prüfungsbescheinigung für die Übergangszeit bis zur Ausstellung bzw. Aushändigung des Kartenführerscheins als Nachweis der Fahrerlaubnis im Straßenverkehr verwendet wird.

Die Speicherung des Tages der Ausstellung des Führerscheins im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich. § 49 Abs. 1 Nr. 9 und 10 werden deshalb angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 53 Abs. 1)

Es fehlt bislang eine Bestimmung, welche Daten durch das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren übermittelt werden dürfen. Dies wird im neuen Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 27 (§ 58 Abs. 3)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 28 (§ 59)

In § 59 Abs. 1 wird der Tag des Ablaufs einer Sperrfrist gemäss § 2a Abs. 5 Satz 3 und § 4 Abs. 10 Satz 1 und 2 StVG aufgenommen, um eine klare Angabe dieses Datums bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur Verfügung zu haben.

In Absatz 4 Satz 1 ist u.a. bestimmt, dass die „Folge“ mit dem Hinweis eingetragen wird, dass sich die Geldbuße auch auf nicht registerpflichtige Taten bezieht. Anstelle des Singular ist der Plural einzusetzen, wie dies bereits in § 59 Abs. 3 Satz 1 enthalten ist, wo auch von „Folgen“ gesprochen wird. Deshalb redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 29 (§ 60 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen, die durch die 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingefügt wurden und die zum 1. Dezember 1999 in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 30 (§ 61)

Die bisherige Fassung, insbesondere des Absatzes 4a, ist zu unbestimmt. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die betreffenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen neu gefasst und präzisiert.

Zu Nummer 31 (§ 64 Abs. 1)

Für die so genannten Eigenauskünfte (Auskünfte über eigene Daten) aus dem Verkehrszentralregister (VZR) und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) sieht § 64 Abs. 1 als Alternative zur amtlichen Beglaubigung der Unterschrift die Übersendung oder Vorlage von Personalausweis, Pass oder behördlichem Dienstausweis oder auch deren amtliche Beglaubigung vor. Schließlich ist eine weitere Alternative auch die Vorlage der Geburtsurkunde. Die Beglaubigung der Ausweispapiere sowie die Ausfertigung einer Geburtsurkunde verursacht für den Bürger jedoch erhebliche, unangemessene Mehrkosten. Auch die Zusendung von Ausweisdokumenten im Original verursacht (Rücksendung) beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) vermeidbare Mehrkosten. Zusätzlich wird daher künftig als Alternative zur amtlichen Beglaubigung der Unterschrift die einfache und vollständige (Vor- und Rückseite) Ablichtung von Personalausweis bzw. Reisepass anerkannt. Außerdem wird die Vorlage von Originaldokumenten nur noch bei der persönlichen Antragstellung in Flensburg vorgesehen. Auf die Vorlage einer Geburtsurkunde wird wegen der Kosten für den Bürger ganz verzichtet. Die Erleichterungen sind - auch unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchssicherung - vertretbar.

Zu Nummer 32 (§ 66 Abs. 2):

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15.06.2000 - BVerwG 3 C 10.99 - entschieden, dass für die Einführung einer Bedürfnisprüfung im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Da die Bedürfnisprüfung in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingreife, müsse die Entscheidung vom Gesetzgeber selbst getroffen werden. Die vom Verordnungsgeber hierzu erlassene Regelung in § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV wird danach nicht als ausreichend erachtet. Einer vom Bundesrat im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 Abs. 13 StVG ist der Deutsche Bundestag nicht gefolgt (s. BT-DS 14/4304; BGBl. I S. 386). Die bisher in der Fahrerlaubnis-Verordnung geregelte Möglichkeit der Bedürfnisprüfung für Begutachtungsstellen für Fahreignung wird daher gestrichen.

Zu Nummer 33 (§ 71 Abs. 4a)

In § 71 Abs. 4 fehlt bei der Regelung über die verkehrspsychologische Beratung die Rücknahme bzw. der Widerruf der gesetzlichen Anerkennung bei Unzuverlässigkeit des Beraters. Die persönliche Zuverlässigkeit ist eine Voraussetzung für die Befugnis als Berater (§ 4 Abs. 9 Satz 6 Nr. 1 StVG). Deshalb ist eine Ergänzung durch den neuen Absatz 4a erforderlich. Die persönliche Zuverlässigkeit ist nicht (mehr) gegeben, wenn der Berater keine Gewähr für die gewissenhafte Erfüllung seiner gesetzlichen oder der sich aus der Bestätigung nach § 71 Abs. 2 ergebenden Pflichten bietet. Unzuverlässigkeit liegt insbesondere bei erheblichen, auch nichtverkehrsrechtlichen Zuwiderhandlungen vor, die die Leitbildfunktion des Beraters im Rahmen des § 4 Abs. 9 Sätze 1 und 3 StVG ausschließen, bei erheblicher Verletzung des Vertrauensverhältnisses zum Beratenen oder wenn der Berater seine Tätigkeit nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Zielen ausübt, seine Tätigkeit in Frage stellt oder nicht ernst nimmt.

Eine mangelnde persönliche Zuverlässigkeit kommt danach z.B. dann in Betracht, wenn der verkehrspsychologische Berater selbst in gravierender Weise oder wiederholt im Straßenverkehr auffällig geworden ist, wenn ihm die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung gerichtlich oder von der Verwaltungsbehörde entzogen worden ist oder er wegen Straftaten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV verurteilt worden ist.

Auch finanzielle Unregelmäßigkeiten, namentlich Diebstahl, Betrug, Untreue, können die persönliche Unzuverlässigkeit begründen, wenn sie negative Auswirkungen auf die Beratung befürchten lassen. Dies gilt besonders, wenn diese Delikte zum Nachteil der Teilnehmer begangen wurden. Straftaten wie Beleidigung, sexuelle Nötigung oder Körperverletzung gegenüber den Teilnehmern an der verkehrspsychologischen Beratung schließen in aller Regel die Eignung aus.

Zu Nummer 34 (§ 73 Abs. 4)

Bereinigung des § 73 Abs. 4 , der die Zuständigkeiten für die Dienstbereiche von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei - wobei unter den Begriff „Polizei" nur die Polizeibehörden der Länder zu subsumieren sind - auf deren Dienststellen nach Bestimmung der Fachministerien überträgt. In der derzeitigen Fassung ist noch der Hinweis auf § 5 enthalten. Seine Streichung wurde bei Verabschiedung der Fahrerlaubnis-Verordnung versehentlich unterlassen.

Zu Nummer 35 (§ 75)

Die Änderungen von § 75 Nummern 5 und 6 sind Folgeänderung der Änderungen in §§ 4 und 5 sowie in § 76 Nr. 2.

Als Folgeänderung der Änderung des § 10 Abs. 2 wird **§ 75 Nummer 9** entsprechend ergänzt.

Mit der Änderung von **§ 75 Nummer 10** erfolgt die notwendige Bußgeldbewehrung der in § 30 Abs. 3 Satz 2 neu eingefügten Verpflichtung, bei der Umschreibung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sämtliche ausländische Führerscheine der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern, die sich auf die umgeschriebene Fahrerlaubnis beziehen.

Zu Nummer 36 (§ 76)

Zur Neufassung der **Nummer 2** wird auf die Erläuterungen zur Änderung von § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 verwiesen.

Die Regelung in **§ 76 Nr. 3** bezog sich stets nur auf das Führen von Mofas, hingegen nicht auch auf das Führen von Krankenfahrstühlen. Die Überschrift, die neben den Mofas auch

die Krankenfahrstühle nennt, muss deshalb korrigiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Führer motorisierter Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h (bis 25 km/h) bisherigen Rechts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a.F.), die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben, weder nach bisherigem noch nach neuem Recht im Rahmen der neuen Übergangsregelung in § 76 Nr. 2 befugt sind, diese Fahrzeuge ohne Prüfbescheinigung zu führen.

Die neugefasste **Nummer 5** ist eine Folgeänderung der Einführung des neuen Musters der Mofa-Prüfbescheinigung (s. Neufassung von Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 und 4 (Anhang 2 zu Artikel 1 dieser Verordnung)). Alte Muster können bis Ende 2002 durch die Fahrerlaubnisbehörden aufgebraucht werden.

In der Übergangsvorschrift des **§ 76 Nr. 7** wird für die Anwendung dieser Übergangsvorschrift gefordert, dass die Inhaber einer Fahrerlaubnis alten Rechts seinerzeit entsprechende „Dienstkraftomnibusse" geführt haben. Dies ist jedoch zu eng. Namentlich beim Bundesgrenzschutz und beim Katastrophenschutz werden Personen auch, soweit dies erforderlich ist, auf Lkw befördert. Deshalb sollte der Begriff Dienstkraftomnibusse durch Dienstkraftfahrzeuge der Klassen D oder D1 ersetzt werden.

In **§ 76 Nr. 8** ist der Begriff Kleinkrafträder auf die Zweirädrigkeit zu begrenzen (Folge aus der Änderung in § 6 Abs. 1 zu Klasse M).

Zur Änderung von **§ 76 Nr. 9**:
Hinsichtlich des Sehvermögens gelten auch künftig die Inhaberwerte der Anlage XVII der StVZO fort (bisheriger § 76 Ziff. 9 Satz 16 FeV), sofern die betreffenden Fahrerlaubnisinhaber ihre Erlaubnis bis 31.12.1998 erworben haben. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird diese Regelung in Anlage 6 Nr.2 FeV aufgenommen. (s.a. Begründung zu Nummer 42 (Anhang 4)).

Die neue Nummer **11a in § 76** sieht administrative Vereinfachungen vor, die sich auch zu Gunsten der betroffenen Antragsteller auswirken. Wird nach Entzug der alten Klasse 3 die Erteilung nicht nur der neuen Fahrerlaubnisklasse B, sondern auch der Klassen beantragt, die in der alten Klasse 3 mit eingeschlossen waren (die Klassen BE, C1, C1E sowie für Fahrerlaubnisse der Klasse 3, die vor dem 1. April 1980 erteilt war, auch die Klasse A1),

gilt - falls die Fahrerlaubnisbehörde für die neu beantragte Klasse B nach § 20 Abs. 2 auf die Fahrerlaubnisprüfung verzichtet - dieser Verzicht automatisch auch für die weiteren genannten Klassen, falls auch deren Neuerteilung beantragt wird. Diese Regelung ist unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten vertretbar.

Zu **§ 76 Nr. 13** erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.

Durch die neue **Nummer 14 in § 76** wird sichergestellt, dass nach der Änderung des Musters des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Abs. 3 und Anlage 8 Muster 4) die bis zum Stichtag ausgestellten Führerscheine nach dem alten Muster weiter gültig bleiben. Die bisherige Nummer 14, die die Berechtigung enthielt, dass bis Ende 1998 erteilte Dienstfahrerlaubnisse bis Ende 2000 zum Führen von Privatfahrzeugen der entsprechenden Klasse berechtigten, hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 37 (Anhang 1):
Die Praxis hat gezeigt, dass die geforderten Lerngruppen für den theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Mofa-Prüfbescheinigung in den Fahrschulen wegen einer zu geringen Zahl von Bewerbern häufig nicht zustande kommen. Die in diesen Fällen vorgesehene Möglichkeit entsprechende Ausnahmen zu beantragen, nach der die Teilnahme am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1 oder M für die theoretische Ausbildung genügt, führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand, auf den künftig verzichtet werden soll. Auf das Zustimmungserfordernis der zuständigen Landesbehörde oder Stelle kann verzichtet werden, da in der Verwaltungspraxis den Antragsverfahren regelmäßig entsprochen wird. Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 wird entsprechend geändert.

Im übrigen bleibt es beim Grundsatz, dass die theoretische Mofa-Ausbildung als Kurs durchzuführen ist und die Bewerber zu Lerngruppen zusammenzufassen sind sowie die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorgaben überwachen. Von einer zu geringen Teilnehmerzahl, die ein Abweichen rechtfertigt, ist regelmäßig bei weniger als fünf Bewerbern auszugehen.

Im übrigen werden Folgeänderungen auf Grund der Änderungen zum motorisierten Krankenfahrstuhl (Streichung der Regelungen über die theoretische Ausbildung und Prüfbe-

scheinigung für motorisierte Krankenfahrstühle) vorgenommen.

Zu Nummer 38 (Anhang 2)

Durch die Änderung wird ein neues Muster der Mofa-Prüfbescheinigung eingeführt. Aufgrund der Änderungen zum motorisierten Krankenfahrstuhl ist diese Folgeänderung notwendig. Bisher ausgestellte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit (s. Änderung des § 76 Nr. 5).

Zu Nummer 39 (Anhang 3)

Die umfangreiche Anlage 3 zu § 6 Abs. 7 wurde nur in einigen Punkten geändert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die gesamte Anlage 3 jedoch neu gefasst bzw. bekannt gemacht. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Zu Abschnitt I:

- In der 13. Zeile wird die Angabe „nach dem 31.3.80" durch die Angabe „nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89" ersetzt
- Nach der 13. Zeile werden die aus Anhang 1 ersichtlichen 2 Zeilen eingefügt.
- In der zweiten Tabelle „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)" wird in der 3. Zeile die Angabe „D79 (S1 ≤ 24/7500kg)" durch die Angabe „D79(S1 ≤ 25/7500 kg)" ersetzt. Außerdem wird eine Schlüsselzahl (DE 79) für den Anhängerbetrieb von Kraftomnibussen eingeführt.

Zu Abschnitt II Tabelle a:

a) In der vierten Spalte „Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)" wird in der 8., 9., 10. und 11. Zeile jeweils die Angabe „CE79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3) T^1" durch die Angabe „CE79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3) T^2 ersetzt und in der 12., 13. und 14. Zeile jeweils die Angabe „CE79 (C1E > 12 000kg, L ≤ 3)" eingefügt.

b) In der dritten Spalte (unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)) wird jeweils der Buchstabe „T" gestrichen.

- In der 14. Zeile wird die Angabe „nach dem 31.3.80" durch die Angabe „nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89" ersetzt.
- Nach der 14. Zeile wird die aus Anhang 1 ersichtliche Zeile eingefügt.
- Die 19. Zeile (zu Klasse CE) wird durch die aus Anhang 1 ersichtlichen zwei Zeilen ersetzt.

Zu Abschnitt II Tabelle b:

- In der 13. Zeile wird vor der Angabe „B," die Angabe „A1," eingefügt.
- Nach der 13. Zeile wird die aus dem Anhang 1 ersichtliche Zeile eingefügt.

Abschnitt II Tabellen c und d: redaktionelle Zusammenfassung.

Zu Nummer 40 (Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14)

In Nummer 2 der Vorbemerkung erfolgt eine Klarstellung, dass die dort vorgesehene Beurteilung sich nicht nur im Rahmen von § 11 bewegt.

Zu Nummer 41 (Anlage 5 zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)

Die Änderungen haben lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 42 (Anhang 4)

Mit Anhang 4 wird die Anlage 6 der FeV über die Anforderungen an das Sehvermögen neu gefasst. Es werden die Unterschiede zwischen den standardmäßigen Untersuchungen (Anlage 6 Nr. 1.1 und 2.1) einerseits und den speziellen augenärztlichen Untersuchungen (Anlage 6 Nr. 1.2 und 2.2) stärker herausgestellt. Namentlich für die Klassen A und B bleibt es beim bisherigen Sehtest. Die standardmäßigen Untersuchungen für die Klassen C und D und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung können außer den Augenärzten auch andere qualifizierte Ärzte wie Betriebs- und Arbeitsmediziner sowie die Amtsärzte durchführen. Erst wenn diese Sehtests bzw. Untersuchungen zu negativen Ergebnissen führen oder Zweifel bleiben, ist eine spezielle augenärztliche Untersuchung erforderlich.

Außerdem wird bei den Klassen C und D auf die Inhaberwerte der Anlage XVII zur StVZO hingewiesen, sofern die betreffenden Fahrerlaubnisinhaber ihre Erlaubnis bis 31.12.1998 erworben haben (Anlage 6 Nr. 2). Die bisherige Regelung des § 76 Nr. 9 Satz 16 FeV kann gestrichen werden.
Die übrigen Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller und klarstellender Natur.

Zu Nummer 43 (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

Die Änderung der Nummer 1.2.2 ist eine Folgeänderung der Änderung zum motorisierten Krankenfahrstuhl in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5.

Durch die Änderung der **Nummer 2.1.4.2.2** wird der praktische Prüfungsstoff der Fahrerlaubnisprüfung um die alternative Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung" für die Klasse B ergänzt. Im Rahmen der heutigen Fahrausbildung und Prüfung ist es notwendig, die Fahranfänger auch mit dem richtigen Fahrverhalten in Gefahrensituationen vertraut zu machen. Das bereits beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse A vorgesehene „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung" wird nunmehr auch bei der Klasse B als alternative Grundfahraufgabe eingeführt. Die Einführung dieser neuen Grundfahraufgabe dient unmittelbar der Verbesserung der Verkehrssicherheit. In der Praxis soll der Bewerber den Pkw durch Betätigen der Betriebsbremse mit höchstmöglicher Verzögerung aus einer Geschwindigkeit von ca. 40 km/h zum Stillstand bringen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Hierauf hat der Fahrlehrer im Rahmen der Ausbildung bzw. der Prüfer im Rahmen der Prüfung durch Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs vor Beginn der Bremsung zu achten.

Änderung in **Nummer 2.2.12**: Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausbildung- und Prüfungsanforderungen zwischen den Klassen D1 und D ist es notwendig, die Prüfungsfahrzeuge näher zu definieren. Da es sich bei der Klasse D1 um eine Unterklasse handelt, die auf das Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung von mehr als 8 und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz begrenzt ist, ist es sachgerecht, eine entsprechende Längenbegrenzung der Prüfungsfahrzeuge von 8 Metern vorzugeben. Damit wird verhindert, dass Fahrzeuge der Klasse D, z. B. durch Ausbau der Sitzplätze, formell zu Fahrzeugen der Klasse D1 abgestuft werden. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der klar zwischen der Klasse D1 und den größeren Bussen der Klasse D unterschieden hat.

Die Änderung in **Nummer 2.2.14** ist eine redaktionelle Folge der Änderung in § 6 Abs. 1 zur Klasse M.

Mit der Streichung von Satz 7 in **Nummer 2.2.16** entfällt künftig die Beschränkung, nach der Prüfungsfahrzeuge der Klassen A, A1 und M nicht mit Einrichtungen versehen sein durften, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können. Die Änderung trägt der fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung, wo-

nach bei der Konstruktion von Zweirädern verstärkt solche Bremssysteme einsetzt werden und sich auf dem Zweiradmarkt finden. Diese Entwicklung ist im Interesse der Verkehrssicherheit zu unterstützen, so dass künftig auch Prüfungsfahrzeuge und damit verbunden auch Ausbildungsfahrzeuge mit solchen modernen Bremssystemen eingesetzt werden dürfen. Zu einer verantwortlichen Unterrichtsgestaltung zählt weiterhin, dass Fahrlehrer ihre Fahrschüler auf die unterschiedlichen Bremsverhalten der verschiedenen Bremssysteme hinweisen, ohne dass dies jedoch einer gesonderten Regelung bedarf.

Die neue Fassung von **Nummer 2.6.1** stellt klar, welche Teile der Prüfung selbständig bewertet werden und (falls sie bestanden werden) nicht wiederholt werden müssen.

Zu Nummer 44 (Anlage 8 zu § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)

Es fehlt im bisherigen Text die Erwähnung der Prüfziffer in der Führerscheinnummer. Deshalb erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift.

Das bisherige Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil das dort vorgesehene Lichtbild einmal nicht erforderlich ist und zum anderen unnötigen Platz wegnimmt. Deshalb wird ein neues Muster ohne Lichtbild eingeführt **(Anhang 5).** Die bislang ausgestellten Führerscheine zur Fahrgastbeförderung behalten ihre Gültigkeit (vgl. § 76 Nr. 14).

Zu Nummer 45 (Anlage 9 zu § 25 Abs. 3)

Die Erläuterungen zu den Schlüsselzahlen 05.02 und 05.05 werden entsprechend der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) ergänzt. Die nicht zur Anwendung gekommen und EG-rechtlich nicht vorgesehene Schlüsselzahl "55„ wird gestrichen. Im Text der Schlüsselzahl 79 wird der Berechtigungsumfang klargestellt. Die neuen Schlüsselzahlen 178 und 179 entsprechen als Besitzstandsregelungen einem Bedürfnis der Praxis. Die Schlüsselzahl 180 weist die Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 bei der Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E im Rahmen der Berufsausbildung aus. Die Schlüsselzahl „173“ kann gestrichen werden, da der darin enthaltene Tatbestand bereits in der Erteilung der Klasse CE 79 enthalten ist.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus den Änderungen der Anlage 3 sowie um redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen.

Zu Nummer 46 (Anhang 6)

In die Anlage 11 zu § 31 sind folgende Staaten neu aufgenommen worden: Estland, Französisch-Polynesien, Israel, Lettland, Neukaledonien, Polen, Tschechien, Südafrika, die US-Bundesstaaten Florida, Idaho, Louisiana, Ohio, Pennsylvania, South Carolina, West Virginia, Wisconsin und Wyoming sowie die Kanadischen Provinzen British Columbia, Ontario und Québec. Zur besseren Übersicht erfolgt eine Neufassung dieser Anlage **(Anhang 6)**. Außerdem wurde ein Schreibfehler (Zeilendreher) berichtigt, d. h. bei der Umschreibung von Führerscheinen aus Michigan entfällt sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung; bei der Umschreibung von Führerscheinen aus Mississippi hingegen ist die theoretische Prüfung erforderlich.

Zu Nummer 47 (Anlage 12 zu § 34)

Redaktionelle Anpassung an die Regelung in § 28 Abs. 3 Nr.1 StVG.

Zu Nummer 48 (Anlage 15 zu § 11 Abs. 5)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 2 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Zu Nummer 1 (§ 4):

Mit der neuen Nummer 4 in § 4 Abs. 3 der Verordnung wird ein weiterer Ausschließungsgrund für die Nutzung von ausländischen Fahrerlaubnissen beim internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Deutschland eingeführt. Es handelt sich um den Fall, dass eine so genannte isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches verhängt wurde. Die gleiche Regelung wurde für die Inhaber von EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen mit Wohnsitz in Deutschland in § 28 FeV eingeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zur Änderung von § 28 FeV verwiesen.
Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 13a):

Der Regelungsinhalt von § 13a ist durch Zeitablauf erledigt. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften)

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse L, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h einschließlich Anhänger auch bei Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen sowie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen führen. Im Bereich der Feuerwehren können damit z. B. Tragkraftspritzenanhänger hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mitgeführt werden.

In der Praxis werden in der Land- und Forstwirtschaft vermehrt schnellere Zugmaschinen über 3,5 t eingesetzt, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse T erforderlich ist. Da die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sich bisher nicht auf diese Zugmaschinen erstreckt, ist bisher zum Mitführen von Feuerwehranhängern eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E oder CE erforderlich. Ähnlich stellt sich die Problematik bezüglich der Verwendung landwirtschaftlicher Zugfahrzeuge bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht gewerbsmäßig durchgeführten Altmaterialsammlungen und Landschaftssäuberungsaktionen dar.

Mit der vorliegenden Änderung des § 1 wird die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dahingehend ergänzt, dass Zugmaschinen der Klasse T zu den selben Bedingungen wie bisher Zugmaschinen der Klasse L bei Feuerwehreinsätzen und –übungen, örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und nicht gewerbsmäßig durchgeführten Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen verwendet werden können.

Zu Artikel 4 (Durchführungs-Verordnung zum Fahrlehrergesetz)

Die Änderung des **§ 6 Abs. 2** dient der Klarstellung, dass der Tagesnachweis auch als Ausdruck aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden kann. Die Unterschrift des Fahrschülers kann somit auf einem Einzelnachweis oder in anderer Weise (zum Beispiel

in elektronischer Form) erteilt werden, womit datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt würden.
Die Änderung von **§ 14 Abs. 2** ist eine redaktionelle Klarstellung.
Die Beschränkung auf die Lehrkräfte nach § 14 Abs. 2 der DV zum Fahrlehrergesetz (Änderung von § 15 Abs. 4 Satz 3 DV-Fahrlehrergesetz) soll sicherstellen, dass fachlich kompetente wie qualifizierte Lehrkräfte die Fortbildungsveranstaltungen für die Fahrlehrer durchführen.

Die Änderung des **§ 15 Abs. 4 Satz 3** dient der Klarstellung. **§ 17 Abs. 3** wird aus redaktionellen Gründen geändert, Abs. 5 wird als Übergangsvorschrift für die Verwendung bisheriger Nachweise eingefügt.

Die Neufassungen der **Anlagen 3, 4 und 5** (Anhänge 1 bis 3) dienen der besseren DV-Verarbeitung und enthalten praktische Vereinfachungen.

Zu Artikel 5 (Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2):
Mit der Änderung des § 2 wird die Möglichkeit des Einsatzes von bei der Bundeswehr eingesetzten Simulatoren unter Verzicht auf einen Teil der vorgeschriebenen Sonderfahrten in der Bundeswehrfahrschulausbildung bis Ende 2006 zugelassen. Mit dieser Änderung können die Ergebnisse des bei der Bundeswehr durchgeführten Truppenversuchs zur Neukonzeption der Ausbildung zum Führerschein CE, bei dem verschiedene Fahrsimulatoren eingesetzt wurden, weiter vertieft werden. Da die praktische Ausbildung aus Verkehrssicherheitgründen angesichts der komplexen Fahrvorgänge grundsätzlich im realen Verkehr erfolgen sollte, kommen ein unbefristeter Einsatz von Simulatoren bei der Bundeswehr und erst Recht eine Einsatz in der zivilen Fahrschulausbildung nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht in Betracht. Der Einsatz von Simulatoren bei der Bundeswehr kann daher nur versuchsweise und befristet (bis Ende 2006) erfolgen. Dadurch hat die Bundeswehr ausreichen Zeit und Gelegenheit, im Rahmen einer notwendigen begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung Leistungskriterien und einen Nutzen im Sinne eines Lerntransfers, der über elementare Lernbereiche - wie Schalten, Kuppeln usw. – hinausgeht, wissenschaftlich zu belegen. Diese Begleituntersuchungen müssen sich insbesondere

auch auf die verkehrssicherheitsrelevanten Auswirkungen beziehen (Evaluierung), damit nach Ablauf der Frist über einen weiteren Einsatz entschieden werden kann. Die Dauer von rund 5 Jahren genügt, um in dieser Zeit zu untersuchen, ob damit die Ausbildungsziele erreicht werden

Der versuchsweise Einsatz unter Verzicht auf einen Teil der vorgeschriebenen Sonderfahrten ist wegen des Niveaus der bei der Lkw-Ausbildung der Bundeswehr eingesetzten Simulatoren und der wissenschaftlichen Begleitung unter Verkehrssicherheitsaspekten vertretbar. Entsprechendes gilt für die Ausbildung bei der Polizei.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Durch die Ergänzung von § 4, wonach gestattet wird, dass die Unterrichtung des Grund- und Zusatzstoffes nicht nur in vollen Doppelstunden (90 Minuten), sondern auch in Einzelstunden zu je 45 Minuten erfolgen kann, wird einem Bedürfnis der Fahrschulpraxis entsprochen. Den Fahrschulen wird auch angesichts der Vielzahl der Fahrerlaubnisklassen mit der Möglichkeit der Aufteilung der notwendige Spielraum für eine flexible Gestaltung des theoretischen Unterrichts gegeben. Diese Regelung ist vertretbar, da die Qualität des theoretischen Unterrichts hierunter nicht leidet. Entscheidend ist die Dauer des täglichen Unterrichts, die nach Absatz 6 zwei Doppelstunden, also 180 Minuten, täglich nicht überschreiten soll. Innerhalb dieses Rahmens ist es unbedenklich, die Aufteilung des Grund- und Zusatzstoffes auch in Einzelstunden (45 Minuten) vorzunehmen. Hinsichtlich des Gesamtumfanges bleibt es bei den bisherigen Festlegungen (also z. B. mindestens 12 Doppelstunden für den allgemeinen Teil). Soweit in den fahrlehrerrechtlichen Vorschriften an anderer Stelle, z.B. bei den auszufüllenden Ausbildungsbescheinigungen, von Doppelstunden die Rede ist, sind jeweils zwei Einzelstunden zu einer Doppelstunde zusammenzufassen.

Zu Nummern 3 (§ 6)

Mit der Änderung des **§ 6 Abs. 2** bestätigt künftig nach Abschluss der Ausbildung nicht mehr der Fahrlehrer, sondern der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler den Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung. Auf den Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach **Anlagen 7.1 bis 7.3** Fahrschüler-Ausbildungsordnung

kann folglich auf die zusätzlichen Unterschriften des Fahrlehrers verzichtet werden, so dass unnötiger und von der Fahrlehrerschaft kritisierter bürokratischer Aufwand vermieden wird. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung , dass der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes gem. § 16 Fahrlehrer-Gesetz dafür zu sorgen hat, dass die Ausbildung der Fahrschüler den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 Fahrlehrer-Gesetz entspricht. Ihnen obliegt die Überwachung und Anleitung der beschäftigten Fahrlehrer. Dieser besonderen und herausgehobenen Verantwortung des Inhabers der Fahrschule bzw. des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs gilt es bei der Bestätigung einer ordnungsgemäßen Ausbildung Rechnung zu tragen. Die allgemeinen Pflichten des Fahrlehrers (§ 6 Fahrlehrer-Gesetz) bleiben davon unberührt. Es ist erforderlich aber auch ausreichend, wenn durch den Fahrschulinhaber die ordnungsgemäße Ausbildung bestätigt wird.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

Die Änderung in § 7 Abs. 1 Nr. 4 ist eine Folge der Änderungen in § 30 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Es wird klargestellt, dass in allen Fällen des § 30 FeV eine Ausbildung nicht erforderlich ist. Dies gilt – wie bisher- auch in den Fällen des § 31 Abs. 2 FeV ; allerdings nur innerhalb einer Frist von drei Jahren bis zum Tag der Antragstellung, denn § 31 Abs.2 FeV verweist insoweit auf die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 FeV, also u.a. auf die darin enthaltene Drei-Jahresfrist.

Zu Nummern 5 und 6

Die Änderungen zur **Anlage 2.5 und 2.8** stellen redaktionelle Berichtigungen oder Ergänzungen dar.

Zu Nummer 7 (Anlage 5 zu § 5 Abs. 4)

Die Fußnoten der **Anlage 5** zu § 5 Abs. 4 können aus redaktionellen Gründen gestrichen werden, da Anlage 5 nur insoweit Vorgaben zur praktischen Mindestausbildung macht, soweit eine solche überhaupt erforderlich ist. Dabei ist insbesondere auf § 6 Abs. 3 Nr. 6 Fahrerlaubnis-Verordnung hinzuweisen, wonach z.Z. bei Vorbesitz der Klassen C1E bzw. CE die Klassen D1E bzw. DE erteilt werden, wenn der Führer zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 bzw. D berechtigt ist. Eines besonderen Hinweises in Anlage 5 dafür bedarf es nicht.

Außerdem wird künftig nicht mehr auf den besonderen Nachweis der Fahrpraxis sondern lediglich auf die Dauer des Vorbesitzes anderer Klassen abgestellt. Damit werden bürokratischer Aufwand abgebaut, Nachweisschwierigkeiten vermieden und unterschiedliche Anwendungen bzw. Anforderungen an den Nachweis der Fahrpraxis beseitigt. Dieses Vorgehen steht auch mit den Interessen der Verkehrssicherheit in Einklang; da es sich bei den vorgegeben Ausbildungsstunden lediglich um Mindeststunden handelt, kann und muss der Fahrlehrer nach § 5 Abs. 6 und § 6 Fahrschüler-Ausbildungsordnung flexibel mit weiteren Ausbildungsstunden auf die Notwendigkeiten im jeweiligen Einzelfall reagieren.

Da Anlage 5 nur beim Erfordernis einer Ausbildung greift, können besondere Fußnoten zu Einschlussregelungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 FeV) entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung)

Mit der Änderung des § 2 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung wird die Mindestteilnehmerzahl der Lehrgänge zur Ausbildung für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis in einer Fahrlehrerausbildungsstätte künftig nur noch für die Ausbildung der Klassen A, BE und CE festgeschrieben. Dagegen ist es bei den Zusatzausbildungen für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE nicht erforderlich und auch aus Gründen eines ordnungsgemäßen Ausbildungsgangs nicht notwendig, insoweit eine Mindestteilnehmerzahl festzuschreiben. Da die Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE auf der Ausbildung um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE aufbaut, kommt im Rahmen dieser Ausbildung der Zahl der Lehrgangsteilnehmer nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Nach den ersten Erfahrungen in der Praxis nach Inkrafttreten der Neuregelung hat sich im Übrigen gezeigt, dass die Mindestteilnehmerzahl von sechs im Rahmen der zusätzlichen Ausbildung um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE häufig nur mit Schwierigkeiten bzw. nur nach längerer Wartezeit erreicht wird, so dass für die Bewerber zum Teil unzumutbare Wartezeiten sowie zusätzliche Kosten, z. B. durch erhebliche Anreiseentfernungen, entstehen. Die Änderung entspricht daher einem Bedürfnis in der Praxis.

Zu Artikel 7 (Änderung der Prüfungsordnung für Fahrlehrer)

Die zum 1. Januar 1999 eingeführte Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, nach der bei krankheitsbedingtem Rücktritt von der Fahrlehrerprüfung nach Zugang der Ladung unverzüglich ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist, hat sich in

der Praxis als nicht erforderlich erwiesen, so dass zur Entlastung des öffentlichen Gesundheitswesens künftig (wieder) die Vorlage einer (privat-)ärztlichen Bescheinigung (z. B. des behandelnden Arztes) ausreicht. Es besteht kein Anlass, die inhaltliche Richtigkeit dieser Bescheinigungen anzuzweifeln, zumal es sich nur um wenige Rücktrittsfälle handelt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.